



# DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

# 10

Oktober 2017 / 51. Jahrgang

# POLIZEISPIEGEL

## DPoIG-Stiftung: Neues Projekt

Seite 6 <

Bündnis für Videoaufklärung und Datenschutz:

Erfolgreicher Start der Unterschriftenaktion für Videoaufklärung in Berlin

Seite 18 <

Fachteil:

- Vernehmungen werden nicht einfacher
- Klagemauer oder Kontrolleur?



VD+ Videoaufklärung & Datenschutz

# Jeder Polizist hat den gleichen Schutzanspruch

Von Ernst G. Walter, stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender

Die Terrorgefahr in Europa wird nach wie vor als hoch eingestuft. Nachrichtendienste und Polizeien in ganz Europa arbeiten mit Hochdruck daran, terroristische Strukturen und Terrorverdächtige frühzeitig zu erkennen sowie sogenannte Gefährder zu identifizieren, zu lokalisieren und zu überwachen, um neue Verbrechen zu verhindern und damit „vor die Lage zu kommen“. Und dennoch lassen sich terroristische Anschläge wie in Frankreich, Spanien, Belgien und bei uns in Deutschland auch in der Zukunft nie ganz ausschließen.

## ➤ **Spezialkräfte arbeiten hochprofessionell, können aber nicht überall sein**

Die Polizei in Deutschland hält für diese Fälle mit MEK, SEK, der GSG 9 und den BFE+ inzwischen eine Vielzahl von Spezialkräften vor, die nach gründlicher Ausbildung zur Erfüllung ihrer gefährlichen Aufgaben auch entsprechend ausgestattet werden, wobei natürlich ständig nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht und die Spezialausrüstung stets auf dem aktuellsten Stand der Technik gehalten werden muss.

Die Terroranschläge der vergangenen Jahre in Europa haben uns aber auch deutlich vor Augen geführt, dass es in nahezu allen Fällen zunächst Kontroll- und Streifenbeamte waren, die als erste mit solchen Extremsituationen konfrontiert wurden. Dabei haben einige sogar ihr Leben gelassen. Explizit für solche Fälle ausgebildete Spezialkräfte müssen immer erst angefordert und an den Ereignisort herangeführt

werden. Während dieses Zeitraums sind es die „normalen“ Kontroll- und Streifenpolizisten, die den Job des sogenannten „ersten Angriffs“ erledigen und selbst schwerbewaffnete Terroristen zumindest in Schach halten müssen, um eine weitere Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern. Terroristen, wie wir sie noch aus Paris vor Augen haben, lassen sich in der Regel mit den „normalen Mitteln“ eines Streifenbeamten nicht in Schach halten, denn sie sind meist militärisch bewaffnet und gehen auch entsprechend geschützt vor. Und genau hier beginnt das Problem, denn für solche Extremsituationen fehlt es vielen deutschen Polizistinnen und Polizisten, je nachdem, welchen Dienstherrn sie haben, an der erforderlichen Ausstattung.

## ➤ **Kontroll- und Streifen-tätigkeit oft lebensgefährlich**

Wenn die Masse unserer Polizisten heute immer noch mit Schutzwesten der Schutzklassen 1 und 2 in den Einsatz gehen müssen, in einigen Bundesländern zum besseren Schutz aber bereits Westen mit SK 3 beschafft wurden, wenn manche Polizeien hochmoderne erstklassig gepanzerte Fahrzeuge kaufen, andere aber mit Modellen in den Einsatz fahren, die schon ein H-Kennzeichen tragen dürften, dann zeigt das auf, wie unterschiedlich mit dem Schutz unserer Kolleginnen und Kollegen in Deutschland umgegangen wird. Und während in einigen Bundesländern die Streifenwagenbesatzungen für besondere Gefahrensituationen bereits den direkten Zugriff



© Walter

➤ Ernst G. Walter

auf schusssichere Titanhelme und moderne Maschinenpistolen mit hoher Durchschlagskraft haben, stehen Polizistinnen und Polizisten anderer Dienstherrn immer noch mit Schirmmütze und veralteter Bewaffnung an Kontrollstellen, um nach bis an die Zähne bewaffneten flüchtigen Terroristen zu fahnden.

Selbstverständlich sollen unsere Streifenpolizisten nicht wie bewegungseingeschränkte „Robocops“ durch unsere Straßen, Flughäfen oder Bahnhöfe laufen, aber zumindest muss ihnen ein unmittelbarer Zugriff auf hochklassige Schutzausrüstung einschließlich schusssicherer Helme und auf eine in allen Lagen wirksame Bewaffnung ermöglicht werden.

## ➤ **Wir brauchen aktuelle, einheitliche und verbindliche Standards**

Ohne die Zuständigkeiten für Polizeiarbeit in unserem föderalistischen System auch nur

ansatzweise infrage stellen zu wollen, muss aber sehr wohl die Frage erlaubt sein, warum sich die unterschiedlichen Dienstherrn in Deutschland, wenn schon nicht auf eine einheitliche Ausstattung, dann aber doch zumindest auf einheitliche Schutzklassen und Standards bei der polizeilichen Schutzausrüstung und Bewaffnung verständigen können.

Wenn der größte Teil der Technischen Richtlinien (TR), die unter Mitwirkung des Polizeilichen Instituts (PTI) bei der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPOL) gemeinsam erarbeitet wurden, in den letzten drei Jahren, in denen der IS-Terror Einzug in Europa gehalten hat, offensichtlich kaum aktuelle Anpassungen erfahren hat, dann darf man sich über unterschiedliche Ausstattungslevel aber nicht wundern. Zudem sind diese Richtlinien nur unverbindliche Empfehlungen und letztlich entscheidet jeder Geldgeber selbst, welches Schutz- oder Bewaffnungslevel er denn für ausreichend oder angemessen hält.

Die Innenministerkonferenz (IMK) muss deshalb alsbald für verbindliche Standards bei der polizeilichen Ausstattung sorgen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Expertisen, Erprobungen und Erfahrungen zu erarbeiten sind. Nur so erfahren alle im Streifendienst eingesetzten Polizeikräfte bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen den gleichen Schutz. Wissenschaftliche Erwägungen haben dabei hinten an zu stehen, denn ein Polizistenleben ist überall gleich viel wert, egal welches Wappen auf der Uniform getragen wird. ■

## DPoIG im Internet: [www.dpolg.de](http://www.dpolg.de)

Ihre Meinung interessiert uns: [dpolg@dbb.de](mailto:dpolg@dbb.de)

- > DPoIG-Redaktionsseminar in Berlin: Die Medienlandschaft stellt sich neu auf 4
- > Zukunftskongress – Migration & Integration: Rückführungen von Menschen – Keine leichte Pflicht 5
- > Bündnis für Videoaufklärung und Datenschutz: Erfolgreicher Start der Unterschriftenaktion für Videoaufklärung in Berlin 6
- > „Projekt“ zur Regeneration von Leib und Seele für traumatisierte Polizeibeamte: DPoIG-Stiftung sucht Helfer für „Therapieraum Natur“ 8
- > Tarif: Weiterbeschäftigung über Regelaltersgrenze 10
- > Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse 10
- > Die gesetzliche Neuregelung der Anordnung der Blutentnahme bei Verkehrsdelikten 12
- > FAAC-MILO-Range-Taktik- und Schießtrainingssimulatoren: Im Ernstfall schnell entscheiden 15
- > Fachteil:
  - Eine erste Bewertung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren: Vernehmungen werden nicht einfacher 18
  - Der Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz: Klagemauer oder Kontrolleur? 22

### > dbb

- > interview – Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) 25
- > nachrichten 27
- > nachgefragt ...
  - ... bei Klaus Dauderstädt zum Verhältnis des dbb zu Europa 28
- > hintergrund – Arbeitsschutz aktiv begleiten 30
- > blickpunkt – 4. Seniorenpolitische Fachtagung: Gesund alt werden 32
- > standpunkt – Psychische Belastungen gehören in die Gefährdungsbeurteilung 34
- > arbeitnehmerrechte – Wann sind Überstunden Überstunden? 35
- > vorsorgewerk 38
- > online – Mobilfunkstandard 5G: Schnell, schneller, Zukunft 40
- > mitgliedsgewerkschaften 42

### > Impressum

**HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN:** Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** [www.dpolg.de](http://www.dpolg.de). **E-Mail:** [dpolg@dbb.de](mailto:dpolg@dbb.de). **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIFTEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 02638.1463. **E-Mail:** [roos-j@t-online.de](mailto:roos-j@t-online.de). **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © DPoIG-Stiftung. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de). **E-Mail:** [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de). **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. **Inlandsbezugspreis:** Jahresabonnement 45,00 Euro zzgl. 11,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; **Mindestlaufzeit** 1 Jahr. Einzelheft 4,90 Euro zzgl. 1,15 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. **Abonnementkündigungen** müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. **Erscheinungsweise** monatlich, **Doppelausgaben** Hefte 1/2 und 7/8.

**HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN:** Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** [www.dbb.de](http://www.dbb.de). **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit** wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. **Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen** gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de). **E-Mail:** [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de). **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediacer, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** [mediacenter@dbbverlag.de](mailto:mediacenter@dbbverlag.de). **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif** Nr. 58 (dbb magazin) und Nr. 38 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2016. **Druckauflage dbb magazin:** 599909 (IVW 2/2017). **Druckauflage Polizeispiegel:** 72409 (IVW 2/2017). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. **Gedruckt** auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



## DPoIG-Redaktionsseminar in Berlin

# Die Medienlandschaft stellt sich neu auf



> Unter fachkundiger Führung von Jörg Stüven (DPoIG Bundespolizeigewerkschaft) hatten die Redakteure die Gelegenheit, den neuen Flughafen BER zu besichtigen.

Ein Vorschlag aus dem letzten Redaktionsseminar aufgreifend stellte beim diesjährigen Treffen der Redakteure des POLIZEISPIEGELS aus Bund und Ländern der Pressesprecher des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) die Redaktionsarbeit seines Verbandes vor. Sven Rademacher, der bis vor Kurzem das Magazin „DVR-Report“ mit betreute, gab den Teilnehmern einen Einblick in Aufbau und Inhalte des Heftes. Es liegt noch nicht lange zurück, dass die Zeitschrift einem Relaunch unterzogen wurde. Wie man so ein Vorhaben angeht und über welche neuen Kanäle man Mitglieder und Interessenten erreicht, legte der Referent ausführlich dar.

Medienkanäle wie Facebook und Twitter zu bedienen, gehört mittlerweile auch zum normalen Tageszeitungsgeschäft. Das wurde deutlich, als der Redakteurskreis die Redaktion des Tagesspiegels besuchte und den Polizeireporter der Berliner Morgenpost als Dozenten begrüßte. Allein mit der gedruckten Zeitung lassen sich kaum noch neue Leserinnen und Leser gewinnen. Erst die Vielfalt der Angebote aus einem Zeitungshaus ermöglicht das Überleben. Gerade der Social-Media-Bereich bietet in dem Zusammenhang die Chance junge Menschen zu gewinnen. Und da ergeht es Gewerkschaften nicht anders als Zeitungen.



> Direkter Einblick ins Tagesgeschäft: Im Newsroom des Tagesspiegel

## Zukunftskongress – Migration &amp; Integration

# Rückführungen von Menschen – Keine leichte Pflicht

Beim „Zukunftsdialog Optimierung des Rückkehrmanagements: Gemeinsame Rechtsdurchsetzung im föderalen Staat“ im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Berlin hat DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt auf die hohen Belastungen der Einsatzkräfte hingewiesen, die mit Einsätzen im Zusammenhang mit der Rückführung von Menschen in ihre Heimat befasst sind: „Gemeinsam mit den Ausländerbehörden vor Ort sind Einsatzkräfte der Länder und der Bundespolizei unmittelbar daran beteiligt, das ist keine leichte Aufgabe.“

Deshalb ist es wichtig, insbesondere bei der Flugbegleitung Luft erfahrene und gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen zu haben, die diese Arbeit machen. Davon werden wir noch erheblich mehr brauchen, denn die Zahlen steigen rasant.

Rainer Wendt: „Rückkehrmanagement muss mit einem Einreisemanagement verbunden sein, das bedeutet konsequente Grenzkontrollen, eindeutige Identifizierung einreisender



> DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt legt beim Diskussionsforum die Positionen zum Rückkehrmanagement dar.

**Im Jahr 2016 wurden insgesamt 25 375 Personen abgeschoben, im ersten Halbjahr waren es 11 606. Ausreisepflichtig waren zum Stichtag 30. Juni 2017 insgesamt 226 457 Personen, davon 159 678 mit und 66 779 Personen ohne Duldung.**

Personen und Zurückweisung, wo dies rechtlich geboten ist. Die Komplexität der Herausforderung ist riesig, der Gesetzgeber ist in der Pflicht, die Vollzugsbehörden in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Dazu zählt auch, dass alle Regierungen voll und ganz hinter den Einsatzkräften stehen!“

## ■ Hürden der Abschiebung

Es klingt oft recht einfach, die Behörde ordnet die Rückkehr eines nicht bleibeberechtigten Ausländers an, die Polizei vollzieht. Aber in der Realität sieht es komplizierter aus. In vielen Fällen gelingt es Ausreisepflichtigen und ihren Unterstützern, Ausweisedokumente

als verloren anzugeben oder ärztliche Atteste vorzulegen – beides um eine Abschiebung zu umgehen. Manchmal sind es aber auch die anordnenden oder ausführenden Behörden selbst, die aus politischen Gründen oder weil sie personell unterbesetzt sind, Abschiebungen hinauszögern. Hinzu kommt, dass jeder Fall einer Einzelentscheidung bedarf.

Die Große Koalition hatte Handlungsbedarf gesehen. Im Koalitionsvertrag hieß es: „Zur konsequenten Rückführung nicht schutzbedürftiger Menschen werden wir eine abgestimmte Strategie begründen ..., die den Bereich Rückkehrforderung und Identitätsklärung einschließt

Die Zahl der freiwilligen Rückkehrer ist jedoch auch nicht unerheblich. Sie ist mittlerweile die zahlenmäßig wichtigste Form der Aufenthaltsbeendigung geworden. Den rund 25 000 Abschiebungen 2016 standen rund 54 000 geförderte freiwillige Ausreisen gegenüber.



> Jeder nach Deutschland Kommende hat Anspruch auf individuelle Prüfung seines Anliegens.

Bündnis für Videoaufklärung und Datenschutz

# Erfolgreicher Start der Unterschriftenaktion für Videoaufklärung in Berlin

Die Unterschriftenaktion des Bündnisses für Videoaufklärung und Datenschutz in Berlin mit zwei seiner Initiatoren, dem ehemaligen Bezirksbürgermeister von Neukölln, Heinz Buschkowsky und der DPoIG-Bundesfrauenbeauftragten sowie stellvertretenden DPoIG-Landesvorsitzenden Sabine Schumann, startete am 13. September erfolgreich am Berliner Alexanderplatz. Unterstützt vom DPoIG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt sammelten die Initiatoren die ersten von 20 000 notwendigen Unterschriften, um ein Volksbegehren auf den Weg zu bringen.

Viele Berlinerinnen und Berliner, die aus der Presse vom Start der Aktion erfahren hatten, kamen gezielt zum Stand und unterstützten das Vorhaben mit ihrer Unterschrift. Hinzu kamen zahlreiche Interessierte aus anderen Bundesländern, die zwar mit ihrer Unterschrift das Volksbegehren nicht unterstützen dürfen, aber wenigstens verbal ihren Zuspruch dem Bündnis überbringen wollten.

Sabine Schumann: „Wir sind absolut zuversichtlich, die nötige Zahl an Unterschriften in kürzester Zeit einholen zu können,



➤ Zwei der Initiatoren des Bündnisses, Sabine Schumann und Heinz Buschkowsky, unterstützt von Rainer Wendt, starteten die Unterschriftenaktion am Alexanderplatz.

der Zuspruch in der Berliner Bevölkerung ist immens hoch. In allen Gesprächen, die wir mit Bürgerinnen und Bürgern geführt haben, wurde deutlich, das Thema Sicherheit und Videoaufklärung brennt den Menschen unter den Nägeln. Mit diesem Volksbegehren wird dann deutlich, was die Berlinerinnen und Berliner wünschen, um sich wieder sicher in ihrer Stadt zu fühlen. Diesem Signal werden sich auch andere Bundesländer künftig nicht mehr entziehen können.“

Das Bündnis fordert Videoaufklärung an bis zu 50 Orten, die auf Grundlage der polizeili-

chen Kriminalitätsstatistik der Hauptstadt Berlin sowohl als kriminalitätsbelasteter Ort ausgewiesen sind als auch mit einem überdurchschnittlich hohen Straftatenaufkommen dabei herausragen. Mithilfe intelligenter Videotechnik, der eine Mustererkennung in der Software zugrunde liegt, können Gefahrensituationen analysiert und blitzschnell erkannt werden. „Das kann ein herumstehender Koffer sein, der nicht zuzuordnen ist, oder sich auffällig verhaltende Personen“, so Rainer Wendt. Sabine Schumann kann sich auch Lautsprecherdurchsagen vorstellen, die bei Auslösung eines Alarms – denkbar sei das direkt bei der Polizei – von der Polizei selbst veranlasst werden. Eine sofortige Durchsage, dass die Polizei alarmiert sei, kann im besten Fall Straftaten verhindern und im schlechteren zur schnelleren Aufklärung beitragen.

## ■ Kostenschätzung liegt vor

Der rot-rot-grüne Senat lehnt mit populistischer Darstellung eine „flächendeckende Video-

überwachung in der Stadt“ ab. Die Zahl von bis zu 50 kriminalitätsbelasteten Orten in Berlin hält er für übertrieben und publiziert mit zwar sachfremden, jedoch mit koalitionskonformen Argumenten. Innensenator Andreas Geisel (SPD) konnte sich wenigstens dazu durchringen, zwei mobile Videowagen in einer Nacht- und Nebelaktion anzuschaffen, die ab jetzt an verschiedenen kritischen Orten im Einsatz sein sollen. Heinz Buschkowsky kommentierte dies gegenüber dem „Tagespiegel“ mit den Worten: „Ob wir jetzt wirklich 50 kriminalitätsbelastete Orte haben oder es nur 35 werden, ist Nebensache. Es sind auf jeden Fall mehr, als Geisel mit seinen zwei Bolterwagen abdeckt.“

Das Bündnis für Videoaufklärung und Datenschutz wird jedenfalls die gesetzlich notwendigen Änderungen mit dem Volksbegehren vorantreiben und die geforderten Unterschriften sammeln, damit sich der Senat mit den Vorschlägen befassen muss. Die amtliche Kostenschätzung der Senatsinnenverwaltung für das Projekt liegt inzwischen vor: 80 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre. Für 50 Millionen Euro können 2 500 Kameras angeschafft werden, fünf Millionen Euro sind für mehr Beschäftigte bei der Polizei vorgesehen. Sabine Schumann: „Die Zahl 2 500 Kameras mag im ersten Augenblick hoch klingen. Wenn man aber bedenkt, dass allein am neuen Flughafen BER über 3 000 Kameras installiert sind, ist das für eine Millionenstadt wie Berlin nicht viel.“ Für neun Millionen Euro sollen überdies vorhandene Anlagen und das Lagenzentrum der Polizei nachgerüstet werden. ■



➤ Unter starker Medienaufmerksamkeit kamen viele Berlinerinnen und Berliner gezielt zum Stand.

„Projekt“ zur Regeneration von Leib und Seele für traumatisierte Polizeibeamte

# DPoIG-Stiftung sucht Helfer für „Therapieraum Natur“

> In wunderbarer Landschaft gelegen: Die Häuser der DPoIG-Stiftung in Fall und Lenggries



Ihr, liebe Leserinnen und Leser, wisst am besten, wie sehr die Belastungen für die Polizei in den letzten Jahren zugenommen haben.

Unsere Stiftung wurde durch den Landesverband Bayern im Jahr 1997 gegründet. Welche Aufgaben sie heute deutschlandweit erfüllen darf, wird immer deutlicher. „Wäre sie nicht schon da, müsste man sie gründen.“ Die DPoIG in Deutschland hat sie schon. Nun treten wir mit einem neuen, so wie wir hoffen sinnvollen Projekt an euch alle, die ihr dies lest, heran.

Allein die Verdoppelung der Zahl der Stiftungsaufenthalte in Lenggries und Fall zeigen, wie dringend notwendig unsere Einrichtung ist. In einer Vielzahl von Gesprächen, die wir führen durften, wurde immer deutlicher, wie sehr die Natur, die Ruhe und die Umgebung bei uns eine Hilfe zur Selbstfindung und Orientierung geworden ist. Auch sagen uns etliche Besucher immer wieder: „Wenn ihr Hilfe braucht, rührt euch, wir kommen.“

## Waldfläche neu gestalten

Nun kommen wir mit einem Aufruf. Wir brauchen Helfer,

um eine Fläche von 1,375 Hektar Wald hinter unseren Häusern in Fall für das neue Projekt „Therapieraum Natur“ unter Anleitung der „Bayerischen Staatsforsten“ und seinen Mitarbeitern neu zu gestalten. Die bisherige Waldfläche ist überwiegend eine Fichtenmonokultur und soll zum Spiegel eines Bergwaldes werden. Gut begehbare Wege, kinder- und behindertengerecht, Wildsträucher für Insekten und seltene Vogelarten, verschiedenste Laub- und Nadelbäume und unterschiedliche Lehrpfade sollen gebaut, gepflanzt und angelegt werden. Der Wald soll eine Wohlfühloase für die Regeneration an Leib und Seele werden.

Bitte meldet euch auf Kreis- oder Bezirksverbandsebene, als Dienstgemeinschaften, auf Landesebene, als Urlauber und Pensionisten. Die Leitung wird ein pensionierter Förster unter Mitwirkung eines Forstingenieurs (FH) und eines Forstwärters übernehmen. Diese arbeiten unentgeltlich – aber – sie brauchen Helfer.

Angedacht sind Gruppen von sechs bis acht Personen für einen Zeitraum von jeweils einer Woche, im Herbst und Frühjahr. Unser Haupthaus in Fall

wird in diesen Zeiten für Urlauber gesperrt, sodass Wohnen und Verpflegung für die Helfer dort möglich und natürlich kostenlos sind. Fahrtkosten sind selbst zu übernehmen. Gern könnt ihr Politiker, die in der Öffentlichkeit stehen und bei solchen Arbeiten regenerieren möchten, ansprechen und mitbringen.

**Wer Interesse hat, meldet sich bitte unter der Nr.: 08042. 972520 in unserer Geschäftsstelle. Wir koordinieren die Termine und Teilnehmer.** Genaue Termine sind noch nicht bekannt.

Da dieses Projekt auch finanzielle Mittel benötigt, bitten wir euch alle um Spenden. Die Stiftung kann und darf aus dem Eigenkapital keine Mittel entnehmen. Wir benötigen als Eigenanteil circa 65 000 Euro. Dies ist ein Drittel der Gesamtkosten. Die Gelder sollten unter dem Namen „Therapieraum Natur“ gespendet werden. Diese kommen ausschließlich dem Projekt zugute und eine Spendenquittung wird ausgestellt. Eine Zusage für 10 000 Euro habe ich bereits bekommen.

Geplant ist, am „Eingang“ des Waldes eine Tafel aufzustellen, auf der Spender namentlich

erwähnt werden, die ab 5 000 Euro für dieses Projekt „Therapieraum Natur“, Helfer helfen Helfern, gespendet oder gesammelt haben. Auch können Baumgruppen, gestaltete Trocken- oder Feuchtbiotope und Lehrpfade mit Namen versehen werden. Es gibt viel zu tun und die Arbeit wird viele Jahre dauern, angepasst an den „Therapieraum Natur“.

Wir reden nicht nur, sondern handeln. Eines kann ich heute schon sagen, ich kenne die Gewinner des gesamten Projekts. Das sind wir selbst, „Die Polizei“. Der Wald ist später für alle da, alles wird dokumentiert und in verschiedenen Formen für die Zukunft festgehalten. Packen wir es an.

Bitte meldet euch und lasst eure Kollegen und uns nicht allein! Helft durch euren Arbeitseinsatz und/oder durch finanzielle Unterstützung.

Es grüßt euch im Namen aller Helfer,

Euer  
Berend Jochem,  
Vorsitzender der Stiftung

# Weiterbeschäftigung über Regelaltersgrenze

Von Edmund Schuler

Freiwilliges Weiterarbeiten über die gesetzliche Altersgrenze hinaus ist grundsätzlich auch für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst möglich, aber oftmals nicht leicht durchsetzbar. In einem aktuellen Fall aus Baden-Württemberg würde eine Dienststelle einer Weiterarbeit zustimmen und die dafür erforderlichen Regelungen treffen, allerdings hat das Innenministerium den Antrag abgelehnt, weil die Dienststelle mehr Haushaltsstellen besetzt hat, als ihr zustehen. Die DPoIG-Baden-Württemberg hat dazu eine rechtliche Würdigung eingeholt.

Zum 1. Juli 2014 trat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft. Damit existieren im Tarifbereich zwei Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus:

## 1. Alternative: Abschluss eines Neuvertrags

§ 33 Abs. 5 TV-L eröffnet die Möglichkeit, nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 33 Abs. 1 a TV-L) durch Abschluss eines neuen schriftlichen Arbeitsvertrags weiterbeschäftigt zu werden. Sofern kein unbefristeter Arbeitsvertrag vereinbart wird, bedarf es für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis eines sachlichen Grundes im Sinne des § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Be-

fristungsgesetzes. Der Arbeitgeber kann über eine solche Weiterbeschäftigung ohne Kontrahierungszwang frei entscheiden. Denn durch die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen der Regelaltersgrenze steht dem Arbeitnehmer weder ein Weiterbeschäftigungs- noch ein Wiedereinstellungsanspruch zu.

Die Entscheidung, ob ein Beschäftigter über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt werden soll, unterliegt dem „freien Ermessen“ (nicht billiges Ermessen) des Arbeitgebers, welches lediglich von den Rechtsgrundsätzen und Prinzipien der Rechtsordnung begrenzt wird (wie zum Beispiel dem arbeitsrechtli-



Edmund Schuler

chen Gleichbehandlungsgrundsatz, den Geboten von Treu und Glauben oder den Diskriminierungsverboten (nach Breier/Dassau, TV-L, § 33 Ziffer 8.1).

## 2. Alternative: Anpassung des laufenden Vertrags

Daneben besteht nach § 41 Satz 3 SGB VI die gesetzliche Möglichkeit, innerhalb des noch laufenden Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt (auch mehrfach) hinauszuschieben. Durch das Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts wird kein neues befristetes Arbeitsverhältnis begründet. Dadurch bedarf es keines sachlichen Grundes für eine Befristung. Erforderlich ist hierfür der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung während des noch

laufenden Beschäftigungsverhältnisses, in der ein neuer Beendigungszeitpunkt festgelegt wird. Ein Anspruch des Beschäftigten auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht leider auch bei dieser Möglichkeit nicht.

## Unser Fazit: Nicht leicht durchzusetzen

„Sind die Ausführungen sachlich begründet und nicht willkürlich, sodass auch keine Verletzung der Ermessensentscheidung ersichtlich ist, sehen wir wie in diesem Fall leider keine rechtliche Möglichkeit für eine Durchsetzung einer Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus“, sagte in Stuttgart der Landestarifbeauftragte der DPoIG Baden-Württemberg, Edmund Schuler.

## Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. Keine gewerblichen Inserate. **Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten. Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben (30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20,- €; Rechnung abwarten!

E-Mail: [dpolig@dbb.de](mailto:dpolig@dbb.de)

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

### Toskana/Maremma

Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Wasser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-

FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m<sup>2</sup>, 2 Schlafzimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel.: 08131.260463; E-Mail: [residenzacaldana@hotmail.com](mailto:residenzacaldana@hotmail.com)

### ÖBB: Voralpenland, Kochelsee

Loisachtal/Starnberger See, herrliche FeWo bis 3 Pers., Panorama-Bergblick, verkehrsgünstige Lage BAB MÜ–GAP, Balkon, Vollaussattung, Sat-TV, ab 50 €/Tag, Tel.: 08856.6635

### Kroatien/Dalmatien/Insel Murter

Vermiete großen Wohnwagen, ca. 30 m vom Meer, für 4–6 Pers., kompl. wohnfertig eingerichtet. Klima/Sat, Vorzelt (mit Holzboden), Kühlschrank, Kochgelegenheit, Pavillon. Bootschiepl. möglich, Tauchbassen auf der Insel. Brückenverb. vom Festl. zur Insel. Ab 30–65 € pro Tag. Reinhard.svjetlo@gmx.de, Tel.: 0157.82806128 auch WhatsApp.

## Arbeitsplatzbörse

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Bitte nutzen Sie für Ihre Zuschrift das Internet: [dpolig@dbb.de](mailto:dpolig@dbb.de).**

**Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

**Baden-Württemberg <-> Bayern** Biete LaPo Baden-Württemberg (PK) und suche Tauschpartner/-in aus LaPo Bayern. Antrag bereits beim Innenministerium eingereicht. Ringtausch möglich! Bei Rückfragen einfach melden. Kontakt: Tel.: 0151.52328278 oder [florian.fi@gmx.de](mailto:florian.fi@gmx.de).

# Die gesetzliche Neuregelung der Anordnung der Blutentnahme bei Verkehrsdelikten

© Rob Byron / Fotolia

12

Berufspolitik

Von Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bautzen

Seit dem 24. August 2017 sind durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ zwei für die praktische polizeiliche Arbeit sehr wichtige Änderungen in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I, 3202).

## I. Anordnung der Blutentnahme gem. § 81 a Abs. 2 StPO

Die Neuregelung des § 81 a Abs. 2 Satz 2 StPO, wonach die richterliche Anordnung der Blutentnahme für die folgenden Delikte abgeschafft worden ist, gilt nunmehr für die folgenden Delikte des Verkehrsstrafrechts:

1. § 315 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB – Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs
2. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs
3. § 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr

**Dem § 81 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.“**

## Juristische Konsequenzen

1. Es ist ausschließlich für die genannten drei Delikte nicht mehr erforderlich, einen Richter zu kontaktieren. Auch die Notwendigkeit für eine bislang geltende Dokumentationspflicht für Anrufe bei einem Gericht ist entfallen. Für diese drei Delikte ist daher mit der erfolgten Gesetzesänderung bei Anordnungen der Blutentnahme die zuvor noch abzurufende Voraussetzung der Gefahr im Verzug nicht mehr relevant.
2. Es ist seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anordnungs-

kompetenz bei § 81 a Abs. 2 StPO unklar, ob zwischen der Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und derjenigen der Ermittlungspersonen (sprich: Polizeibeamte) eine hierarchische Rangfolge existiert; denn „auch die Nichterreichbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes führt nicht zu einem verfassungsrechtlich gebotenen Beweisverwertungsverbot. Da nach § 81 a StPO sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die ermittelnden Polizeibeamten bei Gefahr im Verzug die Befugnis zur Anordnung einer Blutentnahme haben, ist deren Ergebnis unabhängig von der einfachrechtlichen Frage verwertbar, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Eilkompetenz vorrangig durch die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen ist.“ (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24. Februar 2011 – 2 BvR 1596/10, juris)

Das Bundesverfassungsgericht lässt mit dieser Formulierung die Frage eines hierarchischen Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ausdrücklich offen und distanziert

sich dadurch insoweit von einer früheren Entscheidung, wonach „eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen“ besteht. (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06, Rn. 17, juris)

3. Bis zu einer generellen Klärung einer etwaigen hierarchischen Rangfolge durch die Justiz, müssen Polizeibeamte bei ihrer zuständigen Staatsanwaltschaft abklären (lassen), wie bei einer Anordnung der Blutentnahme künftig zu verfahren ist.

Für den Bereich des Freistaates Sachsen hat die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Verfasser dieses Beitrags wenige Tage nach Inkrafttreten der Neuregelung bereits schriftlich erklärt, dass in Sachsen seit deren Inkrafttreten kein Staatsanwalt mehr kontaktiert werden muss, sondern dass Polizeibeamte im Bedarfsfall, das heißt, wenn der Beschuldigte nicht mit einer freiwilligen Blutentnahme einverstanden ist, selbstständig eine Blutentnahme anordnen dür-

fen. Eine ähnliche Regelung ist für fast alle Bundesländer zu erwarten.

An diesem Vertrauensbonus wird deutlich, dass Staatsanwälte es den Polizeibeamten sehr wohl zutrauen, einen Anfangsverdacht einer Verkehrsstraftat, der nach § 152 Abs. 2 StPO immer dann gegeben ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auch ohne die Hilfe eines Volljuristen rechtlich korrekt beurteilen zu können.

## II. Anordnung der Blutentnahme gem. § 46 OWiG i. V. m. § 81 a Abs. 2 StPO

Als weitere Neuregelung gilt diejenige des § 46 Abs. 4 OWiG, dass die richterliche Anordnung der Blutentnahme auch für die folgenden Delikte des Ordnungswidrigkeitenrechts abgeschafft worden ist:

1. § 24 a StVG – 0,5-Promille-Regelung

2. § 24 c StVG – Alkoholverbot für Fahranfänger

**Nach § 46 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81 a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach den 24 a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden ist.“**

### Juristische Konsequenzen

1. Auch bei diesen beiden Delikten entfällt nunmehr komplett die Anordnung der Blutentnahme durch den Richter, das heißt kein Richter muss mehr kontaktiert werden. Eine polizeiliche Dokumentations-

pflicht hinsichtlich früher notwendiger Anrufe bei dem zuständigen Gericht entfällt nunmehr ebenso.

2. Für die Anordnung der Blutentnahme galt schon bisher die Vorschrift des § 46 Abs. 2 OWiG, wonach die Verfolgungsbehörde für die Anordnung der Blutentnahme bei Gefahr im Verzug anstatt der Staatsanwaltschaft neben den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei) zuständig ist.

Die Art der Verfolgungsbehörde ist allerdings in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, weil in den meisten Bundesländern zwar eine zentrale Bußgeldbehörde der Polizei zuständig ist (zum Beispiel Bayern, Brandenburg, Thüringen), in anderen Bundesländern aber eine rein kommunale Zuständigkeit besteht (zum

Beispiel Hamburg, Niedersachsen, NRW, Sachsen). Diese kommunalen Behörden (zum Beispiel Amtsleiter der Ordnungsämter) sind nunmehr ebenso zuständig für die Anordnung wie die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei).

Eine Rangfolge zwischen Verfolgungsbehörde und Polizei existiert laut OWiG und Rechtsprechung nicht, sodass bei den beiden Ordnungswidrigkeiten der §§ 24 a, 24 c StVG jeder Polizeibeamte eine Blutentnahme anordnen darf, der Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ist. In einigen Bereichen existieren jedoch abweichende Regelungen, sodass man sich als Polizeibeamter vor Ort bei Staatsanwaltschaft und Verfolgungsbehörde nach der geltenden Anordnungspraxis erkundigen muss. ■



## FAAC-MILO-Range-Taktik- und Schießtrainingssimulatoren Im Ernstfall schnell entscheiden

Nahezu unbegrenzte Möglichkeiten im Training des taktischen Verhaltens sowie der schießtechnischen Ausbildung von Polizeibeamten offerieren die hochmodernen, interaktiven MILO-Range-Schießtrainingssimulatoren des führenden US-Herstellers FAAC. Mit diesen komplexen Schulungsanlagen ist alles machbar: Von der Verwendung nicht tödlicher Einsatzmittel wie OC-Spray oder EMS (Einsatzmehrzweckstock) über das taktische Vorgehen im Team mit Laserwaffen bis hin zum Training im scharfen Schuss. Hier erfahren Sie mehr.

„Einige panische Büroangestellte stürmen uns wild gestikulierend und kreischend entgegen, als wir am Tatort einer vermuteten Geiselnahme eintreffen. Mein Kollege und ich, ausgestattet mit unseren Heckler-&-Koch-P30-Dienst-

pistolen, betreten den Haupteingangsbereich des Bürogebäudes und erkunden langsam voranschreitend bei gegenseitiger Deckung die langen, menschenleeren Korridore. In einem der vielen Büros auf dem langen Flur entdecken wir eine weinende Frau, die sich unter ihrem Schreibtisch versteckt hält und uns Handzeichen gibt, wo sich ein Aggressor aufhalten soll. Plötzlich sehen wir einen Täter, der mit einer Langwaffe sein Gegenüber bedroht. Auch nach deutlicher Ansprache und Kommandos, die Waffe unverzüglich abzulegen, scheint er weiterhin unmissverständlich gewillt zu sein, den verängstigten Büroangestellten ins Jenseits zu befördern. Unverzüglich strecken wir ihn mit einem gezielten Beinschuss zu Boden, als im gleichen Augenblick hinter unserem Rücken das Feuer aus einer AK-47 eröffnet wird. Wir

haben einen weiteren Bewaffneten fahrlässig übersehen ...!“ Dies war nur die Schilderung einer kurzen Sequenz von Hunderten von taktischen Einsatzszenario-Videos für die Polizeiausbildung, die standardmäßig im MILO-Range-Simulator archiviert sind. Wer schon einmal in solch einem 300-Grad-Schießkino komplexe Szenarien bei ständig wechselnden Situationen/Gefahrenlagen und voller Geräuschkulisse beispielsweise in Teamarbeit mit einem weiteren Kollegen unter Einsatz verbaler Kommunikation und der Taschenlampe in der Dunkelheit bewältigt hat, wird wissen, wie der Adrenalinpegel und Puls steigt, auch wenn es sich „nur“ um ein virtuelles Training handelt. Je nach Entscheidung und Verhalten des Trainierenden ändert sich der Ablauf des Szenarios und höchste Realitätsnähe wird dadurch geboten, dass

Aggressoren natürlich auch Schutzwesten oder Sprengstoffgürtel tragen können, zwischen weicher und harter Deckung unterschieden sowie die „Ballistik“ der jeweils eingesetzten Dienstwaffe berücksichtigt wird. Die Interaktion könnte sogar durch das Integrieren einer steuerbaren, zurückfeuernden Paintball-Anlage in die ohnehin schon realitätsnahen Szenarien mit hoher Stressbelastung auf die Spitze getrieben werden.

### ► Lichtjahre entfernt von Opas Schießkino

Das bereits 1971 gegründete, international tätige US-Unternehmen FAAC Incorporated aus Ann Arbor, Michigan, hat im Bereich der „Schießkinos“ Maßstäbe gesetzt und ist seit 1994 der am schnellsten wachsende Anbieter von derartigen Anlagen für den behördlichen

► Wahl der Mittel: Im Simulator kann mit allen typischen Einsatzwerkzeugen, passend zur Verhältnismäßigkeit der Situation, gearbeitet werden. Hierbei reicht das Spektrum von OC-Spray, Einsatzmehrzweckstock und Elektroschocker/Taser über Dienstpistole bis hin zu Maschinenpistole oder Sturmgewehr. Selbst die kombinierte Nutzung von Schusswaffe und Taschenlampe bei widrigen Lichtverhältnissen ist möglich.

Gebrauch in den USA. In der Heimat werden MILO-Range-Systeme auch von den Teilstreitkräften der U.S. Army für die Ausbildung und die Vorbereitung auf den Auslandseinsatz verwendet. FAAC Inc. offeriert eine breite Palette an verschiedenen Simulationssystemen, wobei Service und maßgeschneiderte Lösungen stets im Vordergrund stehen, was dafür sorgt, dass man auch im Rest der Welt und in Europa immer mehr Marktanteile erobert. So werden rund 50 Simulatoren von der Polizei in Baden-Württemberg seit bald 15 Jahren mit Erfolg eingesetzt und auch bei unserem kleinen Nachbarn Luxemburg oder in Skandinavien wurden sie eingeführt. Die gesamte MILO-Range-Baureihe für den polizeilichen Gebrauch besteht aus sechs verschiedenen Lösungen/Ausbaustufen

► **Technik, die begeistert**

Am Beispiel eines computer-gesteuerten, videobasierten MILO-Range-Theaters mit primärem Laserwaffeneinsatz beschreiben wir hier kurz Aufbau und Technik eines solchen Simulators, der in zwei verschiedenen Versionen als Theater 180 und Theater 300 offeriert wird. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass man mit drei Leinwänden in einem 180-Grad- oder mit fünf Leinwänden in einem 300-Grad-Umfeld in sehr realitätsnahen Szenarien agieren kann. Der Theater-300-Simulator besteht somit also aus dem kompletten Computersystem mit Kontrollstation, fünf Projektoren, fünf Leinwänden, einem Surround-Sound-System, einem achtspurigen Lasertreffer-Detektorsystem sowie zwei kompletten Trainingswaffen-Sätzen mit Laserzielgeräten für Dienstwaffen, Elektroschockgeräten (Taser), Pfefferspray und Taschenlampen-Filtern (für das Training bei widrigen Lichtverhältnissen in der Dunkelheit) sowie Halterungen und Kabeln für alle Systemkomponenten. Nahezu jede



► Neben der Schulung des taktisch-korrekten Verhaltens im Szenario-Training kann durch die grafische Zielmediendarstellung in einer beeindruckenden Vielfalt auch die reine Schießfertigkeit und -technik des Auszubildenden verbessert werden.

originale Dienstwaffe von der Pistole über die MP bis zum Sturmgewehr kann genutzt werden. Es wird lediglich ein Laser-Pointer-Lauf eingebaut. Die Repetierfunktion wird durch Magazine mit CO<sub>2</sub>-Kartuschen und speziellem Ventilsystem realisiert. Zudem können Zuführstörungen simuliert werden, wodurch der Stresslevel im Szenario nochmals steigt, weil man einstudierte Störungsbehebungs-Drills automatisiert abrufen muss. An einer Ladestation können die Magazine blitzschnell wieder gefüllt werden. Das System kann von einem ein-

OC-Spray oder EMS Gebrauch machen? Oder zückt er plötzlich ein Messer und bewegt sich in der Nahdistanz rasch auf mich zu, sodass ich aus Eigenschutz von der Dienstwaffe Gebrauch machen muss?

► **Auch mit Pulverdampf**

Das Spektrum des Systems wird erheblich dadurch erweitert, dass man auch mit den originalen Dienstwaffen im scharfen Schuss trainieren kann. Realisiert wird das durch eine sensible, thermale Treffererkennung, die den Einschlag/Treffpunkt

schüsse und Treffer mit Halte- und Treffpunkt sowie exakter Zeitangabe angezeigt werden, was äußerst aufschluss- und lehrreich ist.

► **Lehrmaterial nach Maß**

Wem die Hunderte von existierenden Standard-Videofilmen in der MILO-Mediathek nicht genug sind, die ein äußerst breites Spektrum an taktischen Szenarien und „Spezialitäten“ wie Amoklagen, Drohnenbekämpfung und Nachtsimulationen abdecken, der wird nicht im Stich gelassen. Die Experten des MILO-Studios fertigen auf Kundenwunsch maßgeschneiderte Videos an. Sie kommen vor Ort angereist, um individuelles Lehrmaterial zu produzieren, wobei den Möglichkeiten kaum Grenzen gesetzt sind. So können bestimmte Lokalitäten, die aufgrund eines hohen Kriminalitätsaufkommens oder von zukünftigen Veranstaltungen als Hochrisikoareale eingestuft oder prognostiziert werden, gefilmt werden, um sie für die maßgeschneiderte, höchst effektive Ausbildung zu nutzen.



► Instruktor im Kontrollraum: Im Vergleich zu anderen Trainingsmöglichkeiten offeriert der Simulator vor allem auch den Vorteil einer analytischen, objektiven Beurteilung des taktischen Verhaltens in einem sehr sicheren Umfeld.

zeln Ausbilder mit einem Touchscreen-Monitor oder kabellosem Tablet gesteuert werden und bis zu 16 Schüler können in einem Einzeldurchgang im Simulator teilnehmen.

► **Wahl der Mittel**

Je nach Bedrohungslage kann der trainierende Polizeibeamte im Szenario über die Nutzung unterschiedlicher Einsatzmittel entscheiden. Handelt es sich „nur“ um einen unbewaffneten Aggressor unter Alkohol- oder BTM-Einfluss, den ich deeskalierend runtersprechen kann? Steigt sein Aggressionsverhalten und muss ich von

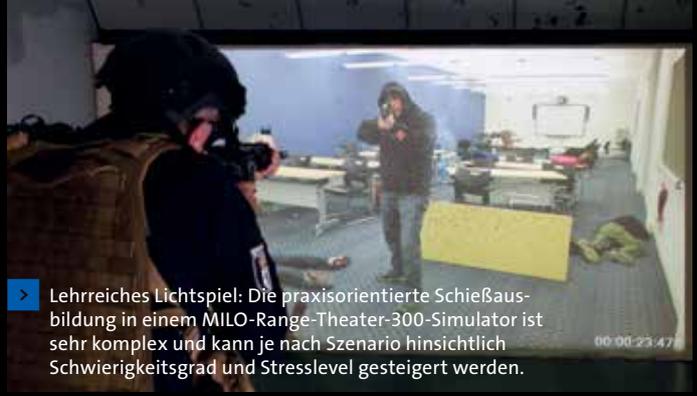
der „heißen“ Projektile exakt identifizieren kann. Unabhängig davon, ob man nun mit Laser oder im scharfen Schuss arbeitet, ein wesentlicher Vorteil der taktischen Weiterbildung im Simulator besteht darin, dass man sehr genau die Performance jeden einzelnen Auszubildenden nachvollziehen und bewerten kann. Nach Beendigung eines Szenarios, in dem auch der Trainierende selbst und seine Handlungen auf Video festgehalten werden können, erfolgt durch den Instruktor das „Debriefing“ – also die detaillierte Analyse der Handlungsabläufe. Hierbei können auf den Leinwänden alle Fehl-

► **Fundamente des sauberen Schusses**

Neben den videobasierten Szenarios zur Schulung taktisch korrekter Verhaltens- und Vorgehensweisen können MILO-Range-Simulatoren auch mit computeranimierten Zielmediendarstellungen in einer riesigen Auswahl an Kombinationsmöglichkeiten aufwarten, mit denen die reinen Schießfertigkeiten trainiert werden. Jede im Computer registrierte Waffe kann auf das Auge des individuellen Schützen einjustiert werden und die Resultate von unzähligen Taktik/Schießfertigkeit-Durchgängen und



> Die Entscheidungen und Handlungen des Schülers, der solo oder auch im Team agieren kann, haben im „virtuellen Einsatz“ unmittelbare Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Szenarios.



> Lehrreiches Lichtspiel: Die praxisorientierte Schießausbildung in einem MILO-Range-Theater-300-Simulator ist sehr komplex und kann je nach Szenario hinsichtlich Schwierigkeitsgrad und Stresslevel gesteigert werden.

Schützen können gespeichert werden.

#### ▣ **Kosten-Nutzen-Relation**

Selbstverständlich ist solch ein Simulator nicht für kleines Geld zu haben (Preise auf Anfrage). Aber wenn man bedenkt, welche Kosten man für Schießstandbau, reale Einsatzszenarios mit Komparsen, scharfer oder FX-Munition einsparen kann, relativiert sich die Investition recht schnell. Natürlich kann und soll solch ein Trainingssystem nicht den scharfen Schuss ersetzen, es ist aber eine ideale Ergänzung gerade im Bereich der taktischen Ausbildung. Zudem wird höchste

Sicherheit für alle Beteiligten in realitätsnahen Einsatzszenarios geboten und vor allem ist ein MILO-Range-Simulator ein sehr gutes Werkzeug, um die Leistungsfähigkeit eines Schützen in taktischen Lagen unter Hochstress möglichst objektiv beurteilen zu können.

#### ▣ **Probieren geht über studieren**

Wer persönlich einmal einen MILO-Range-Schießtrainingsimulator nach vorheriger Terminabsprache in deutschen Landen ausprobieren möchte, wird auch nicht enttäuscht werden. Viele Demonstrationen wurden in der Vergangen-

heit beispielsweise schon beim LKA Stuttgart durchgeführt. Seit April dieses Jahres existiert im „Meadow Bridge“-Trainingcenter in Trebur bei Frankfurt am Main eine offizielle Demo- und Testanlage mit Laser- und Scharfschussfunktion. Dort werden verschiedene Schulungsprogramme offeriert und zur Kundschaft zählen Personenschützer des BKA und der EZB. Vor Ort ist beispielsweise auch Force-on-Force-Training „Mann gegen Mann“ mit dem laserbasierten LACS-System in einem Häuserkampf-Gebäude möglich, wobei auch Ausbildungsinhalte des taktischen Verhaltens rund um Fahrzeuge vermittelt werden können.

Zudem stehen in Berlin eine weitere stationäre Laser-Demo-Anlage sowie ein mobiler Laser-Simulator zur Verfügung. Weitere Informationen in deutscher Sprache findet man auch unter: [www.schiesskino.net](http://www.schiesskino.net).

Offizieller Ansprechpartner für Verkauf, Service und Support in Europa ist die Firma poolmedia, Am kleinen Wannsee 5c, 14109 Berlin, Telefon: +49-(0)30.13882-210, Fax: +49-(0)30.13882-207, [w.nothenagel@poolmedia.de](mailto:w.nothenagel@poolmedia.de).

Weitere Informationen erhält man auch unter: [www.faac.com](http://www.faac.com), [www.milorange.com](http://www.milorange.com) sowie [www.lacs-systems.com](http://www.lacs-systems.com). ■

Eine erste Bewertung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren\*

# Vernehmungen werden nicht einfacher

Von Kriminaldirektor Werner Märkert, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz

Nachdem das Erste Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013<sup>1</sup> vordergründig die Optimierung von Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen sowie die dadurch notwendigen Belehrungen regelte, beschreibt das Zweite Gesetz nun weitere Gesetzesänderungen, die auch ihren Ursprung in EU-Richtlinie 2013/48 haben. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte durch alle Mitgliedstaaten eigentlich bis zum 27. November 2016 erfolgen<sup>2</sup>. Am 22. Juni 2017 wurde dann schließlich der Gesetzesentwurf in der zweiten und dritten Beratung im Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition und mit den Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen.

Im Folgenden werden die Regelungen mit einem deutlichen Bezug zur polizeilichen Vernehmung kurz erläutert und vom Verfasser bewertet.

## Wesentliche Änderungen der Strafprozessordnung

### Änderung des § 58 Abs. 2 StPO (Anwesenheits- und Benachrichtigungsrecht des Verteidigers bei Wiedererkennungsverfahren)

Dem § 58 Abs. 2 StPO werden folgende Sätze angefügt:  
„Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch.“

Die generelle Benachrichtigungspflicht geht über den Art. 3 der EU-Richtlinie 2013/48 hinaus, der eine solche Pflicht nicht vorsieht. Zukünftig wird das Benachrichtigungs- und Anwesenheitsrecht des Verteidigers durch die noch derzeit gültige Verweisung<sup>3</sup> in § 163 Abs. 3 StPO auf § 58 StPO auch für das polizeiliche Wiedererkennungsverfahren<sup>4</sup> gelten. Diese neue Regelung kommt dem Wunsch vieler Verteidiger nach mehr Transparenz entgegen, da ihrer Meinung nach die Ergebnisse eines polizeilich veranlassten „ersten“ Wiedererkennens des Beschuldigten mit Zeugen in der Hauptverhandlung nicht authentisch reproduzierbar sind<sup>5</sup>.

Wenngleich die Begründung zum Gesetzesentwurf die Anwendung auf Wahllichtbildvorlagen und bei einem „spontanen Wiedererkennen“ ausschließt, so wird es meines Erachtens strittig zu diskutieren sein, ob die Ermittlungsbehörden einen Verteidiger zum Beispiel auch vor der Erstellung einer sequenziellen Videogegenüberstellung benachrichti-

gen müssen. Interessant wird auch die Beurteilung sein, wenn ein Verteidiger im gerichtlichen Verfahren seine fehlende Teilnahme an einem verdeckten Verfahren angreift.

Ungeachtet dessen, wie oder mit wem<sup>6</sup> das Wiedererkennungsverfahren durchgeführt wird, werden sich die Ermittlungsbehörden darauf einstellen müssen, das Verfahren selbst und insbesondere die entscheidende Wiedererkennungssituation besser als bisher zu dokumentieren.

Zusätzlich ist noch Art. 3 Abs. 5 und 6 der EU-Richtlinie 2013/48/EU zu beachten, weil nur unter außergewöhnlichen Umständen von den vorgegebenen Anwesenheits- und Benachrichtigungsrechten abgewichen werden darf. Liegen solche Umstände vor, müssen sie nachvollziehbar belegt und sorgfältig dokumentiert werden.

### Änderung des § 114 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StPO und § 114 c Abs. 1 StPO – Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson von der Verhaftung

Vor den Wörtern „gefährdet wird“ wird das Wort „erheblich“ eingefügt.

Durch diese Änderung soll die Einschränkungsmöglichkeit reduziert werden, ab der man einem verhafteten Beschuldigten die Benachrichtigung eines Angehörigen<sup>7</sup> oder einer Vertrauensperson versagen kann. Da die Entscheidung hierüber

beim Richter liegt, hat diese Änderung keine nennenswerte Auswirkung auf die Polizei. Inwieweit die fast nicht messbare Schwellenhebung von „gefährdet“ zu „erheblich gefährdet“ praktische Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall wird durch diese Änderung der Ausnahmecharakter der Unterlassung der Benachrichtigung betont und die Polizei muss sich darauf einstellen, die hierzu benötigten Fakten schon sehr frühzeitig zu ermitteln und zu dokumentieren.

### Änderung des § 136 StPO – Unterstützungspflicht bei der Verteidigerkonsultation

Dem Abs. 1 Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.“

Diese Änderung beschreibt über die Verweisung in § 163 a Abs. 4 Satz 4 StPO nunmehr gesetzlich ausdrücklich die Verpflichtung für den Vernehmenden, einem Beschuldigten vor/bei einer polizeilichen Vernehmung den Kontakt mit einem Verteidiger seiner Wahl nicht nur zu ermöglichen, sondern ihm dabei auch behilflich zu sein. Der dazu hilfreiche Aufbau anwaltlicher Not- oder Bereitschaftsdienste sollte durch die Anwaltskammern auch in ländlichen Bezirken eingeleitet werden, zumal es den Ermittlungsbehörden untersagt ist, auf die Konsultation eines bestimmten Verteidigers hinzu-

\* Bundestag Drucksache 18/9534 vom 5. September 2016 mit dem dazugehörigen Beschluss und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz: Drucksache 18/12830 vom 21. Juni 2017

1 BGBl. I 2013 Nr. 34 vom 5. Juli 2013 S. 1938

2 Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie

3 Voraussichtlich wird § 163 Abs. 3 StPO durch BT DS 18/11722 (Gesetzesentwurf zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens) geändert.

4 Vernehmungs- und Identifizierungsgegenüberstellung

5 Drucksache 18/12830 IV Nr. 1: Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers beinhaltet kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Vernehmung des Wiedererkennungszugehen.

6 Zum Beispiel Opferanwalt, psychosoziale Prozessbegleitung

7 Hierunter sind nicht nur Verwandte im Sinne von § 52 StPO, sondern auch weiter entfernte Verwandte erfasst.

## Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos  
53547 Roßbach  
Tel. + Fax: 02638.1463  
roos-j@t-online.de

wirken<sup>8</sup>. In der DS 18/12830<sup>9</sup> wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Hinweis nicht ausreichend ist, dass der Beschuldigte bei der Kammer Namen und Kontaktdaten erfragen kann.

### Änderung des § 163 a StPO – Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers sowie Benachrichtigungspflicht

§ 163 a Abs. 4 StPO wird wie folgt geändert: *In Abs. 4 Satz 2 soll die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO“ durch die Wörter „136 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO“ ersetzt werden.*

*Folgender Satz soll Abs. 4 angefügt werden: „§ 168 c Abs. 1 und 5 StPO gilt für den Verteidiger entsprechend“*

Ein Anwesenheitsrecht hatte ein Verteidiger gemäß § 168 c Abs. 1 StPO bisher nur bei richterlichen und gemäß § 163 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 163 c Abs. 1 StPO bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen. Die nunmehr vorgesehenen Änderungen zeigen durch die Verweisung in § 163 a Abs. 4 StPO auf § 168 c Abs. 1 und 5 StPO, dass jetzt das Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht des Verteidigers auch für polizeiliche Vernehmungen gilt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ermittlungsbehörden beabsichtigen, eine formelle Beschuldigtenvernehmung durchzuführen.

Eine ausdrückliche Belehrung des Beschuldigten über dieses Anwesenheits- und Fragerecht ist nicht vorgesehen. In der Schweiz hingegen müssen seit dem 1. Januar 2011 alle Beschuldigten<sup>10</sup> explizit darauf hingewiesen werden, dass der Anwalt bereits bei der ersten

polizeilichen Vernehmung anwesend sein darf<sup>11</sup>.

### Änderung des § 168 b StPO – Protokollierung der Anwesenheit eines Verteidigers und der Entscheidung des Beschuldigten

Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: *„Wird über die Vernehmung des Beschuldigten kein Protokoll gefertigt, ist die Teilnahme eines Verteidigers an der Vernehmung aktenkundig zu machen.“*

Gemäß § 168 b Abs. 2 Satz 1 StPO soll über die Vernehmung eines Beschuldigten ein Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll muss jedoch unverändert auch die geforderten Inhalte des § 168 a Abs. 1 StPO haben. Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass die Anwesenheit eines Verteidigers bei einer Vernehmung auch dann aktenkundig gemacht werden muss, wenn kein Protokoll gefertigt wird. Solche Fälle sind denkbar, wenn Vernehmungen im Beisein eines Verteidigers zum Beispiel im Rahmen einer Durchsuchung, Tatrekonstruktion oder an einem Tatort durchgeführt werden und eine zeitgleiche Protokollierung nicht möglich ist. Damit ist jedoch keine verpflichtende Fertigung eines späteren schriftlichen Protokolls verbunden oder gar die generelle und verpflichtende Anwesenheit eines Verteidigers bei jeder Beschuldigtenvernehmung.

Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: *„Dies gilt auch für die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte.“*

Auch diese Änderung betrifft eine Dokumentationspflicht, die gemäß § 168 b StPO für alle

Ermittlungsbehörden und damit auch für polizeiliche Vernehmungen gilt. Die Belehrung hat in „einfacher Sprache“ zu erfolgen und sollte auch die möglichen Folgen eines Verzichts<sup>12</sup> auf dieses Recht enthalten<sup>13</sup>. Hier wird auf das Urteil des EGMR „Salduz vs. Türkei“ vom 27. November 2008<sup>14</sup> verwiesen, wonach schutzbedürftige Beschuldigte<sup>15</sup> vor einer Verzichtserklärung eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen können. Meines Erachtens wird es notwendig werden, nicht nur den Verzicht des Beschuldigten auf sein Anwaltskonsultationsrecht, sondern eventuell auch die Begründung dazu so authentisch wie möglich zu dokumentieren. Dazu dürfte eine Ankreuzmöglichkeit auf dem Belehrungsformular nicht ausreichend sein.

Für die Dokumentationsverpflichtungen sollte die RiSTBV nachgebessert werden, damit zum Beispiel eine Tonaufzeichnung gemäß §§ 163 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 a Abs. 1 Satz 1 StPO, auch ohne spätere 1:1-Verschriftung, die Dokumentationspflicht erfüllt.

### Änderung des § 168 c StPO – Fragerecht des Verteidigers

Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt, die nun auch für die polizeiliche Vernehmung gelten: *„Diesen ist nach der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden.“*

Dem Abs. 2 werden folgende zwei Sätze angefügt, die für

die richterliche Vernehmung gelten: *„Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241 a gilt entsprechend.“*

Die vorgeschlagene Änderung zu Abs. 1 stärkt das Recht des Verteidigers auf aktive, wirksame Teilnahme am Verfahren und beschreibt das Fragerecht des Verteidigers nach der Vernehmung eines Beschuldigten.

Diese Regelung scheint etwas praxisfern zu sein und dem Kernbereich einer wirksamen Verteidigung zu widersprechen. Keinem Verteidiger kann meines Erachtens zugemutet werden, untätig während einer polizeilichen Vernehmung danebenzusitzen und erst am Ende seine „gesammelten“ Fragen zu stellen. Bei Einwänden während der Vernehmung, aber insbesondere, wenn am Ende der Vernehmung Rückfragen oder Einwände seitens der Verteidigung vorgebracht oder zurückgewiesen werden, müssen die Ermittlungsbehörden eine exakte und damit authentische Dokumentation von Verlauf, Fragen und Antworten sicherstellen<sup>16</sup>. Dies ist nicht durch die herkömmliche schriftliche Dokumentation oder gar durch einen parallel mitschreibenden Beamten zu gewährleisten. Deshalb sollte in solchen Fällen eine Tonaufzeichnung polizeilicher Standard und nicht die Ausnahme sein. Gleichzeitig sollten sich meines Erachtens die Ermittlungsbehörden überlegen, wie man reagiert, wenn der Verteidiger die Vernehmung aufzeichnen möchte. Hier kündigen sich Auseinandersetzungen über die Art und den Umfang dieses Rechts an und es besteht die Gefahr, dass Ermittlungsverfahren noch schwerfälliger und bürokratischer werden<sup>17</sup>.

<sup>8</sup> Stefan Conen, Rechtsanwalt, Mitglied im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, in seiner Stellungnahme bei der Expertenanhörung am 14. Dezember 2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

<sup>9</sup> Seite 6

<sup>10</sup> Allgemeine Belehrungsverpflichtungen für Beschuldigte gemäß § 158 schwStPO

<sup>11</sup> § 159 Abs.1 Schweizer StPO „Bei polizeilichen Einvernahmen hat die beschuldigte Person das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.“

<sup>12</sup> Ein freiwilliger und vor allem wirksamer Verzicht muss auf der Kenntnis und auf einem gewissen Verständnis für unser Recht beruhen.

<sup>13</sup> Art. 9 Abs. 1 a EU-Richtlinie.

<sup>14</sup> EGMR Rs. 36391/02, Große Kammer

<sup>15</sup> Zum Beispiel festgenommene Personen, Analphabeten, Jugendliche oder nicht deutschsprachige Beschuldigte. Strittig bei Beschuldigten, denen eine hohe Strafe droht!

<sup>16</sup> So auch OSTA Willanzheimer, STA Marburg, in seiner Stellungnahme bei der Expertenanhörung am 14. Dezember 2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

<sup>17</sup> So auch VRIBGH Dr. Rolf Raum, Karlsruhe,

## Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Die Einfügung eines neuen § 67 a JGG betrifft Verfahren gegen Jugendliche bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu den in den §§ 67, 70 a JGG sowie § 114 c StPO beschriebenen Rechten und Informationspflichten von und gegenüber den Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters.

In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum bei den Beratungen zu dem Gesetz nicht auch die Vorgaben der Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, berücksichtigt wurden. Der Bericht vom 12. Februar 2015<sup>18</sup> über diese Richtlinie beschreibt in dem Änderungsantrag Nr. 16, dass jugendliche Beschuldigte nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfah-

ren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollten die Anwesenheit eines Rechtsbeistands und die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, dass bei diesem Personenkreis eine gründliche Dokumentation und Aufzeichnung der Befragung eine wichtige Schutzmaßnahme ist, mit der sichergestellt werden soll, dass die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

### Neuer § 67 a Abs. 1 JGG:

*„Wird dem Jugendlichen die Freiheit entzogen, sind der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter so bald wie möglich über den Freiheitsentzug und die Gründe hierfür zu unterrichten.“*

Betrachtet man den neuen § 67 a JGG im Zusammenhang mit dem § 67 JGG, so fällt auf, dass infrage kommende Sachverhalte gegen jugendliche Beschuldigte häufig beide Vorschriften betreffen, aber unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen<sup>19</sup>. Wird ein beschuldigter Jugendlicher durch

die Polizei vernommen, so ist nach § 67 JGG dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit zu gestatten. Dieser ist entsprechend zu benachrichtigen und zudem gemäß § 70 a JGG über die Rechte des Jugendlichen zu belehren. Erfolgt keine Benachrichtigung und Belehrung der Erziehungsberechtigten durch die Polizei, so droht ein Beweisverwertungsverbot<sup>20</sup>.

Abs. 1 beinhaltet eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten „so bald wie möglich“ – also unverzüglich – bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen den Jugendlichen unter Bekanntgabe der dafür maßgeblichen Gründe. Inwiefern hier eine entsprechende Anwendung aller Ausschließungsgründe<sup>21</sup> des § 51 Abs. 2 JGG auch für die Ermittlungsbehörden gelten oder ob vorrangig nur noch § 67 a Abs. 2 JGG Anwendung findet, muss geklärt werden. Die Formulierung „so bald wie möglich“ nimmt dabei zum Beispiel Rücksicht auf Fälle, bei denen es schwierig ist, die Erziehungs-

berechtigten zu erreichen beziehungsweise sie überhaupt festzustellen.<sup>22</sup> Bei nicht deutschen Jugendlichen müssen sich die Ermittlungsbehörden bei der Verständigung der Erziehungsberechtigten auf sprachliche Barrieren einstellen.

### Neuer § 67 a Abs. 2 JGG:

*„Die Unterrichtung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 1 und 3 unterbleiben, soweit auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen wäre. Wird weder der Erziehungsberechtigte noch der gesetzliche Vertreter unterrichtet, so ist eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person zu unterrichten. Dem Jugendlichen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen.“*

Bei Freiheitsentzug sieht die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nun Versagungsgründe vor, sodass bei Vorliegen dieser Gründe eine Benachrichtigung unterbleiben kann. Diese Einschränkung ist meines Erach-

<sup>18</sup> in seiner Stellungnahme bei der Expertenanhörung am 14. Dezember 2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung 18 Az.: A8-0020/2015

<sup>19</sup> So auch OSTA Willanzheimer, STA Marburg, in seiner Stellungnahme bei der Expertenanhörung am 14. Dezember 2016 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

<sup>20</sup> LG Saarbrücken vom 31. Juli 2009, Az.: 3 Ns 20 Js 26/08 (32/09) 3 Ns, NSTZ 2012, 167 und OLG Celle vom 25. November 2009, Az.: 32 Ss 41/09

<sup>21</sup> Zum Beispiel Nr. 4: Zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird.

<sup>22</sup> Wohnort im Ausland oder in den Fällen der Verweigerung der Angaben zum Erziehungsberechtigten

tens bei einer polizeilichen Vernehmung nicht gegeben.

Da Vernehmung und Festnahme oft zusammentreffen, bedarf es auch vor dem Hintergrund des Art. 6 GG einer genauen Klarstellung zum Beispiel hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung oder der infrage kommenden Delikte, um die Verständigungsmaßnahmen genau einordnen zu können.

Abs. 2 Satz 1 beschreibt, dass die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bei einer Gefährdung des Kindeswohls<sup>23</sup> unterbleiben kann. Die Kindeswohlgefährdung ist dabei ein zu prüfendes und zu begründendes Merkmal und kann sich zum Beispiel aus dem Umstand ergeben, dass Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter einer Beteiligung an der vorgeworfenen Tat verdächtig oder beschuldigt sind<sup>24</sup>. Abs. 2 Satz 2 legt für diese Fälle fest, dass dann eine andere volljährige Person<sup>25</sup> verständigt werden muss. Dem jugendlichen Beschuldigten ist zuvor Gele-

genheit zu geben, eine solche Person zu benennen (Abs. 2 Satz 3)<sup>26</sup>. Erscheint die genannte Person aber nicht als geeignet, muss dem Vorschlag nicht entsprochen werden.

**Neuer § 67 a Abs. 3 JGG:**  
*„Im Übrigen darf die nach Abs. 1 oder Abs. 2 vorzunehmende Unterrichtung nur unterbleiben, sofern der Zweck der Untersuchung durch sie erheblich gefährdet würde. In diesem Fall ist unverzüglich die Jugendgerichtshilfe über den Freiheitsentzug sowie darüber zu unterrichten, dass eine Unterrichtung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters oder einer anderen geeigneten volljährigen Person unterblieben ist.“*

Abs. 3 konkretisiert die Gründe (Zweck der Untersuchung ist erheblich gefährdet) und beschreibt das weitere Verfahren, wenn nach Abs. 1 die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter oder nach Abs. 2 eine andere Person nicht informiert werden können. In diesen Fällen ist unverzüglich nach Abs. 3 Satz 2 die Jugendgerichtshilfe zu informieren.

**Kurze zusammenfassende Bewertung des neuen § 67 a JGG:**  
 Bei enger Auslegung der Norm

<sup>26</sup> Vertrauensperson des Jugendlichen

müssten zukünftig Polizeibeamte zum Beispiel bei der doch sehr häufig vorkommenden freiheitsentziehenden Maßnahme der Mitnahme zur Dienststelle<sup>27</sup> zwecks Identitätsfeststellung gemäß § 163 b Abs. 1 Satz 2 und § 163 c StPO, unverzüglich die Erziehungsberechtigten verständigen. Ob diese Auswirkungen vom Bundesgesetzgeber ausreichend bedacht wurden, darf zumindest bezweifelt werden.

Über den Anwendungsbereich des § 72 a JGG hinaus legt der neue § 67 a JGG für freiheitsentziehende Maßnahmen nun verbindlich fest, wann in bestimmten Fällen die Jugendgerichtshilfe zu verständigen ist.

**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

*Bei § 55 Abs. 2 Satz 2 OWIG wird die Angabe „§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO“ durch die Wörter „§ 136 Abs. 1 Satz 3 bis 5 StPO“ ersetzt.*

Diese Änderung ist naheliegend, da schon in der aktuellen Fassung des § 55 OWIG der Betroffene einer Ordnungswidrigkeit nicht über sein Anwaltskonsultationsrecht belehrt

<sup>27</sup> Festhalten ist Freiheitsentziehung (Meyer/Goßner/Schmitt 59. Auflage, § 163 b RN 7)

werden musste. Demzufolge ist auch nach dem Gesetzesentwurf eine aktive Hilfestellung- und Benachrichtigungspflicht eines Verteidigers bei Ordnungswidrigkeiten nicht erforderlich. Dies entspricht der Ausnahmeregel in Art. 2 Abs. 4 Satz 1 der EU-Richtlinie.

## Fazit

Die Ergänzungs- und Veränderungsgeschwindigkeit der StPO durch den Bundesgesetzgeber nimmt weiter zu und macht polizeiliches Handeln nicht gerade leichter.

Insbesondere in den vielfältigen und teils detailliert vorgegebenen Dokumentationspflichten von Hinweis- und Belehrungserfordernissen wird ein Misstrauen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden deutlich, dem wir uns stellen müssen.

Dazu gehört eine gemeinsame Kraftanstrengung hinsichtlich einer verbesserten Aus- und Fortbildung sowie eine Ausrüstung der Polizei mit moderner Dokumentationstechnik bei Vernehmungen.

Aber dafür müssten die Justiz und Teile der Polizei dringend ihre Bedenken gegen mehr Ton- oder Bild-/Tonaufzeichnungen aufgeben. ■

## Der Beauftragte für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz

# Klagemauer oder Kontrolleur?

Von Dr. Reinhard Scholzen

Seit dem Jahr 2014 gibt es in Rheinland-Pfalz einen Beauftragten für die Landespolizei. Der Start war holprig, aber mittlerweile scheint dies eine Erfolgsgeschichte zu sein.

Vor mehr als 20 Jahren ereigneten sich in der Hansestadt Hamburg mehrere Fälle polizeilicher Gewalt. Im Jahr 1996 ging ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss den Vorkommnissen nach und schlug sodann die Schaffung einer unabhängigen Institution

vor, bei der sich die Bürger gegen polizeiliches Handeln beschweren konnten. Zwei Jahre später hob der rot/grüne Senat diese unabhängige Polizeikommission aus der Taufe, die aber organisatorisch an die Innenverwaltung angegliedert war. Sie bestand aus drei ehrenamt-

lich tätigen Mitgliedern, die vom Senat der Stadt berufen wurden.

Die Kritik aus den Reihen der Polizei blieb bestehen und für die oppositionelle Hamburger CDU war diese Stelle der „fleischgewordene Ausdruck

des Misstrauens gegenüber der Polizei“<sup>1</sup>. Nachdem Ronald Schill von der „Partei Rechtsstaatliche Offensive“ zum Innenminister ernannt worden

<sup>1</sup> Siehe unter [www.cilip.de/2000/12/09/die-hamburger-polizeikommission-tragfaehiges-modell-unabhaengiger-polizei-kontrolle](http://www.cilip.de/2000/12/09/die-hamburger-polizeikommission-tragfaehiges-modell-unabhaengiger-polizei-kontrolle)

**Dr. Reinhard Scholzen**

Dr. Reinhard Scholzen, M. A., wurde 1959 in Essen geboren. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Trier. Nach dem Magister Artium arbeitete er dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter und promovierte 1992. Anschließend absolvierte der Autor eine Ausbildung zum Public-Relations-(PR-)Berater. Als Abschlussarbeit verfasste er eine Konzeption für die Öffentlichkeitsarbeit der GSG 9. Danach veröffentlichte er Aufsätze und Bücher über die innere und äußere Sicherheit.



Seit 2016 ist er Persönlicher Referent eines CDU-Landtagsabgeordneten aus Rheinland-Pfalz.

war, wurde sie im Jahr 2001 wieder abgeschafft.

► **Von der Beschwerde-stelle zum Beauftragten**

Neue Impulse brachte ein im Jahr 2010 veröffentlichter Be-

richt von Amnesty International, in dem zahlreiche Polizei-übergriffe auf Bürger aufgelistet wurden.

Als Gegenmaßnahme schlug man die Schaffung unabhängiger Polizei-Beschwerdestellen

vor<sup>2</sup>. Im Sommer 2014 war Rheinland-Pfalz der Vorreiter. Als erstes Bundesland installierte es einen Beauftragten für die Landespolizei. Offenbar war die Arbeit von Dieter Burgard, der in Personalunion auch der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz ist, vorbildlich; denn zwei Jahre später schufen auch Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg diese Ämter. Unter anderem in Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird derzeit über den Aufbau einer solchen Institution diskutiert.

Im Vorfeld war diese in Rheinland-Pfalz sehr umstritten. Die SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatten als Reaktion auf den Amnesty-Bericht

<sup>2</sup> Vgl. Hartmut Aden: Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern. Unter: [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de)

im Jahr 2011 im Koalitionsvertrag die Schaffung einer „Beschwerdestelle gegen die Polizei“ beschlossen. Dagegen liefen die Polizeigewerkschaften Sturm.

Dies führte dazu, dass sowohl der Name als auch die Zuständigkeiten des Amtes verändert wurden. Letztlich schuf man eine Aufgabe, die dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ähnelt: ein Anwalt aller Polizisten im Land. Damit war die Gewerkschaft der Polizei (GdP) zufrieden. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOlG) blieb skeptisch. Ebenso wie die CDU-Opposition im Mainzer Landtag befürchtete sie mehr Schaden als Nutzen und wertete die neu geschaffene Stelle als „Misstrauensvotum des Landes, des Dienstherrn gegenüber unseren Polizisten.“

Mittlerweile liegt der zweite Tätigkeitsbericht vor, der den Zeitraum von Sommer 2015 bis Sommer 2016 umfasst.

Nicht ohne Stolz verweist der Beauftragte auf vorangegangene positive Berichte in der Presse. So habe „Die Rheinpfalz“ herausgestellt, das Amt fördere Transparenz und Bürgernähe und leiste zudem auch der Polizei gute Dienste. Dieter Burgard leitet daraus eine „weitgehende Akzeptanz dieser neuen Funktion sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei den Beamtinnen und Beamten der Landespolizei“ ab.

Bemerkenswert und zweifelsohne erfreulich ist, dass bei elf Beschwerden von Bürgern und sieben Eingaben von Polizisten eine Lösung im Sinne der Betroffenen erreicht werden konnte.

■ **Beschwerden von Bürgern**

Vergleichsweise häufig erhielt der Beauftragte Beschwerden in Fällen von Streitigkeiten unter Nachbarn. Bekanntlich dauern diese häufig über Jahre an und erwachsen meist aus Bagatellen. Daraus ergeben sich häufig wechselseitige Anzeigen, die bei der unterliegenden Partei dann wieder Klagen gegen die eingesetzten Polizisten provozieren, und es wird der Landesbeauftragte dann als letzte Lösungsmöglichkeit gesehen. Darüber hinaus liefern immer wieder Verkehrskontrollen den Anlass für eine Beschwerde. Das kann ein Rollerfahrer sein, der sich darüber beklagt, als Autofahrer nie, auf zwei Rädern jedoch in kurzen Abständen mehrfach von der Polizei kontrolliert worden zu sein.

Über ein Zuviel an Kontrolle und die Wegnahme seines Handys durch die Beamten beschwerte sich auch ein junger Mann: Er hatte die Polizeikontrolle mit seinem Mobiltelefon

**Eingaben und Beschwerden an den Beauftragten für die Landespolizei**

| Neue Anliegen 2015 bis 2016 |            |               |       |
|-----------------------------|------------|---------------|-------|
|                             | Gesamtzahl | abgeschlossen | offen |
| Beschwerden von Bürgern     | 57         | 51            | 6     |
| Eingaben von Polizisten     | 40         | 26            | 14    |
| Selbstaufgriff              | 1          | 1             | 0     |
| Auskunftsersuchen           | 3          | 1             | 2     |
| Summe                       | 101        | 79            | 22    |

aufgezeichnet. Ein 88-jähriger Autofahrer beschwerte sich darüber, dass die Polizei seinen Führerschein beschlagnahmte. Dass er sehr unsicher gefahren war und auf die Beamten einen „orientierungslosen Eindruck“ machte, hatte er wohl schon wieder vergessen. Andere Bürger beklagten, in ihrer Region seien zu wenige Polizisten im Einsatz oder die Polizei habe zu lange gebraucht, um den Einsatzort zu erreichen. In einem Fall dauerte es 78 Minuten bis die Streife eintraf.

Die vom Landesbeauftragten angestoßene Untersuchung des Falls zeigte, dass keine „Eilbedürftigkeit erkennbar war, die ein unverzügliches Erscheinen der Polizei vor Ort erforderlich gemacht hätte“. Drei Mädchen aus einem Ort in der Eifel hatten sich bedroht gefühlt. Es mag sein, dass es sie beruhigt, wenn der Landesbeauftragte sicher ist: „Im Fall einer erkennbaren Eilbedürftigkeit wäre die Polizei jedoch in der Lage gewesen, unter Zurückstellung anderer nicht dringlicher Aufträge unverzüglich bei den Anruferinnen zu erscheinen.“ Vielleicht auch nicht.

■ **Eingaben von Polizisten**

Auch bei den insgesamt 40 Eingaben von Polizeibeamten an den Landesbeauftragten zeigen sich deutliche thematische Schwerpunkte. Zudem fällt auf, dass das Einschreiten des Landesbeauftragten nicht selten einen grundsätzlichen Wandel in Gang setzte. Sei es die nur 1,58 Meter große junge Frau, die sich gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung wehrte und woraufhin die bis dahin vorgeschriebene Mindestgröße von 1,62 m aufgehoben wurde, oder die vormalig rigide Bewertung eines Sehfehlers.

Eingaben kamen auch von Anwärtern für den Polizeidienst, die die geforderten Leistungen in der Ausbildung nicht erbringen konnten: Im Jahr 2015 mussten in Rheinland-Pfalz 54 Anwärter ihren Traum, Polizist zu werden, wegen mangelhafter Leistungen begraben. Ein anderes, weites Feld stellt die Besoldung dar. Es wurde über verfallene Mehrarbeitsstunden und entgangene Wechselschichtzulagen geklagt, wobei ein Fall ins Auge sticht: Ein rheinland-pfälzischer Polizist hatte sich

2005/2006 freiwillig für die UN-Friedensmission im Kosovo gemeldet. Nach seiner Rückkehr vergaß seine Polizeidirektion, ihn wieder zum Wechselschichtdienst anzumelden. Erst im Jahr 2015 fiel dieses Versäumnis dem Polizisten auf.

Nach den Buchstaben des Gesetzes war die Nachzahlung der Zulage nur rückwirkend für drei Jahre möglich, somit sind dem Mann rund 4 000 Euro entgangen.

Der Anwalt der Polizisten besuchte von Sommer 2015 bis Sommer 2016 vier Einrichtungen der Polizei: das Landeskriminalamt, die Bereitschafts- und Wasserschutzpolizei und die Zentralstelle für Polizeitechnik in Mainz. Das Spezialeinsatzkommando besuchte er nicht; so erklärt es sich wohl, dass er in seinem Bericht vom „Sondereinsatzkommando“ spricht. Im gleichen Zeitraum besuchte Dieter Burgard 36 Stadt- und Kreisverwaltungen. Er betont, dass er die Gespräche mit dem Bürger in seiner Doppelfunktion als Bürgerbeauftragter und als Beauftragter für die Landespolizei sucht und diese Termine daher auch für Polizisten offen sind.

Betrachtet man dies zusammen mit der bereits angeführten Auswertung der Tätigkeit, führt dies zu dem Schluss, dass das im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz geschaffene Amt des Beauftragten für die Landespolizei mehr eine Beschwerdestelle gegen die Polizei als ein Anwalt für die Polizei ist.



Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

# Mit der DGUV haben die Träger eine starke Stimme im öffentlichen Raum



© DGUV/Wolfgang Bellwinkel (4)

25

interview

**dbb magazin:**

**Anders als in allen anderen Versicherungsweigen zahlen in der Unfallversicherung die Arbeitgeber die Beiträge alleine. Ist das stabil angesichts der Bestrebungen der Arbeitgeber, Lohnnebenkosten zu drosseln oder ihren Beitrag wie in der Krankenversicherung einzufrieren?**

**Joachim Breuer:**

Ja, und dafür gibt es einen einfachen, in der Sozialversicherung aber einzigartigen Grund: Die gesetzliche Unfallversicherung erfüllt eine Doppelfunktion. Sie kümmert sich nicht nur um Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall hatten oder an einer Berufskrankheit leiden. Sie übernimmt auch die Haftung des Arbeitgebers für diese Fälle. Das heißt: Beschäftigte können Ansprüche nur gegenüber der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse ihres Arbeitgebers geltend machen, nicht aber den Arbeitgeber selbst verklä-

gen. Im Gegenzug muss der Arbeitgeber aber allein die Beiträge für die Unfallversicherung zahlen. Daher finden Sie sie auch nicht auf Ihrem Gehaltszettel.

**Das klingt so, als wäre der Arbeitgeber fein raus?**

Das kann man so wahrnehmen. Tatsächlich profitieren aber die Beschäftigten von dieser Regelung. Zum einen umfasst die Haftungsübernahme auch das Verhältnis zu Kolleginnen und Kollegen – das heißt, auch Sie haften nicht für von Ihnen verschuldete Unfälle im Betrieb. Zum anderen haben Beschäftigte die Garantie, dass Gesundheitsschäden dauerhaft entschädigt werden, auch wenn das Unternehmen insolvent ist oder nicht mehr existiert. Auch wird das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer nicht durch Streit um die Entschädigung belastet. Damit spielt das Prin-

zip der Haftungsablösung eine bedeutende Rolle zur Sicherung des Betriebsfriedens.

**Aber könnte man nicht bei den Leistungen sparen?**

Auch hier setzt die Haftungsfreistellung eine Schranke. Die Übernahme der Haftung ist nämlich nur so lange nicht angreifbar, wie die Unfallversicherung entsprechende Leistungen bereitstellt. Daher auch der Auftrag, nach Unfällen und bei Erkrankungen mit allen geeigneten Mitteln zu rehabilitieren. Würden die Leistungen eingeschränkt, ließe es sich nicht rechtfertigen, weiterhin die Haftung abzulösen. Der Rechtssicherheit und dem Betriebsfrieden würde damit ein Bärendienst erwiesen.

**Hat sich die Struktur der Unfallversicherung nach den Organisationsreformen und der Bildung der DGUV bewährt?**

Auf jeden Fall. Die Organisationsreformen der vergangenen Jahre haben die Stärken der Berufsgenossenschaften – die Branchengliederung – und der Unfallkassen – die regionale Gliederung – noch gefördert. Mit der DGUV verfügen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über eine starke Stimme im öffentlichen Raum und eine gemeinsame Einrichtung, die ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben in Rehabilitation, Prävention, internationaler Zusammenarbeit, Bildung und Forschung abgestimmt wahrzunehmen.

**Wie hat sich das Verhältnis zu den Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie entwickelt?**

Seit 2008 verpflichtet die GDA die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzbehörden der Länder zur Zusammenarbeit. Wir stimmen uns in

Fragen der Aufsicht ab, legen zusammen mit den Sozialpartnern gemeinsame Ziele für die Prävention fest, führen gemeinsame Präventionsprogramme durch und fördern zielgerichtet Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Am Anfang hat es hier und da etwas geholpert – was bei einem solchen Prozess normal ist –, aber die Zusammenarbeit ist inzwischen sehr gut. Auch der Deutsche Arbeitsschutzpreis, den wir gemeinsam mit Bund und Ländern alle zwei Jahre verleihen, ist zu einem festen Highlight für Sicherheit und Gesundheit in Deutschland geworden.

**Die DGUV setzt sich seit 2008 für das Konzept „Vision Zero“ ein, einer Arbeitswelt ohne schwere oder gar tödliche Arbeitsunfälle. Am 19. Mai 2017 haben sich erstmalig auch die G20-Arbeitsminister mit dem Konzept befasst, mit welchen Ergebnissen?**

In meiner Rolle als Präsident der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) konnte ich dieses Jahr erstmals am Treffen der G20-Arbeitsminister teilnehmen. Ich habe dabei insbesondere die Vorteile von Unfallversicherungssystemen für den Aufbau und Ausbau von Prävention und Rehabilitation betont. Als besonderen Erfolg des G20-Gipfels sehe ich das klare Bekenntnis der Regierungen, die Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten mithilfe des Aufbaus von nationalen Arbeitsschutz- und Unfallversicherungssystemen zu fördern. Der dafür ins Leben gerufene Vision Zero Fund soll die entsprechenden Mittel dafür bereitstellen. Der Titel des Funds bezieht sich übrigens auf die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen, der sich auch die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland verpflichtet hat. Beim Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2017 Anfang Sep-

tember in Singapur wurde unsere Idee von der IVSS aufgegriffen und mit überwältigendem Erfolg eine globale Vision-Zero-Präventionskampagne gestartet. In wenigen Tagen haben sich schon Hunderte Institutionen und Unternehmen zur Vision Zero bekannt und der Kampagne angeschlossen.

**Welchen Einfluss konnte das hohe deutsche Niveau in der Unfallversicherung auf europäische Entwicklungen nehmen?**

Unser Einfluss in Europa ist spürbar. Das lässt sich an verschiedenen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Rehabilitation sehen. Den Eindruck, es handle sich um eine Einbahnstraße, möchte ich allerdings nicht erwecken. Wir haben auch sehr von Europa und dem Austausch mit Einrichtungen in anderen EU-Staaten profitiert. Zum Beispiel im Rahmen des Europäischen Forums Unfallversicherung, in dem wir uns regelmäßig mit anderen Unfallversicherungssystemen innerhalb der EU austauschen und auch länderübergreifende Lösungen finden. Und auch bilateral nehmen wir positiven Einfluss – zum Beispiel in unserer Kooperation mit Polen in Fragen der Rehabilitation polnischer Beschäftigter, die in Deutschland einen Arbeitsunfall hatten.

**Die EU-Kommission will die soziale Dimension innerhalb der Europäischen Union mithilfe einer „Europäischen Säule sozialer Rechte“ stärken. Was halten Sie davon?**

Als gesetzliche Unfallversicherung haben wir eine Stellungnahme hierzu veröffentlicht. Darin sprechen wir uns klar dafür aus, die soziale Dimension innerhalb der Europäischen Union zu stärken – zum Beispiel durch eine allgemeine Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten, für alle Erwerbstätigen den Zugang zu sozialen Sicherungssystemen

sicherzustellen. Auch eine Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch den Austausch bewährter Praktiken ist zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme muss jedoch – auch vor dem Hintergrund der Vielfalt der Systeme – in der Verantwortung der Mitgliedstaaten verbleiben.

**Die gesetzliche Unfallversicherung ist seit mehr als 90 Jahren für die Anerkennung von Berufskrankheiten und die Entschädigung Betroffener zuständig. Im Dezember 2016 haben die Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten gemeinsame Vorschläge unterbreitet, um das Berufskrankheitenrecht vor dem Hintergrund sich wandelnder Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln. Um welche Änderungen geht es dabei?**

Die Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts betrifft insgesamt fünf Punkte:

1. Wir wollen eine sichere Rechtsgrundlage dafür schaffen, in stärkerem Maße als bisher Erkenntnisse zu den Einwirkungen an Arbeitsplätzen, die aus systematischen Erhebungen oder Ermittlungen im Einzelfall gewonnen wurden, trägerübergreifend zu sammeln und nutzbar zu machen. Das

würde gerade bei lange zurückliegenden Gefährdungen die Ermittlungen erleichtern.

2. Es gibt bisher einige Krankheiten, die nur dann als Berufskrankheit anerkannt werden dürfen, wenn der Versicherte seine bisherige Tätigkeit aufgibt. Wir halten dies nicht mehr für zeitgemäß und setzen stattdessen darauf, die Betroffenen durch gezielte Präventionsmaßnahmen im Beruf zu halten.

3. Die Rückwirkung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten soll endlich eine gesetzliche Grundlage erhalten.

4. Die Arbeit des Ärztlichen Sachverständigenbeirats – er berät die Bundesregierung bei der Anerkennung neuer Berufskrankheiten – soll eine transparente gesetzliche Basis erhalten.

Und 5. Die Forschung zu Berufskrankheiten – übrigens ein Bereich, in dem sich die DGUV seit Jahren stark und erfolgreich engagiert – soll weiter ausgebaut werden. Wir haben mit diesen Vorschlägen eine sehr gute Grundlage geschaffen und hoffen, dass der Gesetzgeber sie in der kommenden Legislaturperiode umsetzt. ■

#### > Dr. Joachim Breuer ...



... ist seit 2007 Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) entstand. Der promovierte Jurist, Jahrgang 1956, war zuvor seit 2002 Hauptgeschäftsführer des HVBG. Als Experte der sozialen

Sicherheit engagiert sich Breuer in zahlreichen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland. Seit November 2016 führt er zudem als 16. Präsident die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS). Die IVSS ist die weltweit führende internationale Organisation für Institutionen, Regierungsstellen und Behörden, die sich mit der sozialen Sicherheit befassen.



## dbb bundesfrauenvertretung: Faire Leistungsbeurteilung schafft Einkommenschancen

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt und die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, haben ihre Forderung nach einem diskriminierungsfreien Beurteilungssystem im öffentlichen Dienst bekräftigt.

„Frauen müssen die gleichen Aufstiegschancen erhalten wie Männer, egal ob sie in Vollzeit oder in Teilzeit arbeiten. Nur eine faire Leistungsbeurteilung sorgt für faire Einkommenschancen. Leider sieht die Beurteilungsrealität das derzeit nicht vor“, stellten beide am 22. September 2017 auf der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung in Düsseldorf fest.

Zum einen gelte es, die Beurteilungskriterien geschlechtsneutral auszuformulieren, indem stereotype Auslegungsspielräume bereits von vornherein eingeengt würden. Zum anderen müssten Beurteilungsverfahren durch statistische Erhebung der Beurteilungsnoten nach Geschlecht und Beschäftigungsart aufgeschlüsselt und transparent gemacht werden. Darüber hinaus spiele der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle für das Ergebnis einer Beurteilung. „Lebensabschnitte, in denen Menschen aus familiären Gründen weniger Zeit im Büro verbringen, wie etwa Eltern-, Pflege- oder Teilzeitphasen, dürfen sich nicht negativ auf

die Leistungsbeurteilung auswirken. Hier müssen wir die Beurteilungszeiträume lebensphasenorientiert fortentwickeln. Die Verankerung eines Anspruchs auf Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs im Wege der fiktiven Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung während einer solchen Familienphase muss standardisiert werden“, so Dauderstädt.

Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, stellte zudem heraus, dass Teilzeit- und Unterbrechungsphasen im Beruf die Hauptursachen für das Entstehen geschlechterbedingter Lohnunterschiede seien. „Das gilt für die Wirtschaft ebenso wie für den öffentlichen Dienst. Damit wirken die indirekten Diskriminierungen bei der dienstlichen Beurteilung im öffentlichen Dienst wie ein Verstärker für geschlechterbedingte Verdienstunterschiede. Die langfristige Folge sind Lücken in der Altersversorgung. Das muss die Politik endlich als real anerkennen und mit einem gezielten Monitoring gegensteuern.“ ■

## nachgefragt bei Klaus Dauderstädt, dbb Bundesvorsitzender und Vizepräsident der Europäischen Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI) ...

... zum Verhältnis des dbb zu Europa:

# „Beim Streikverbot für Beamte sehe ich eine Konfliktlinie mit Europa“

**Welche Bedeutung hat das Engagement in Europa für den dbb?**

Der dbb ist natürlich eine nationale Interessenvertretung für seine Mitglieder. Die Arbeitsbedingungen werden aber heute, wie viele andere Dinge in unserem Leben, wesentlich auch durch europäische Entwicklungen beeinflusst. Wir haben europäische Rechtsprechung, wir haben Richtlinien und Verordnungen, europäische Vorgaben, die auch uns betreffen. Wir haben generell Finanzbedingungen, die auf europäischer Ebene mitentschieden werden und die auch die Haushalte und die Einkommen in Deutschland wesentlich beeinflussen. All das zwingt uns nicht nur, uns auch zu europäischen Themen zu äußern, sondern macht es sinnvoll, dass wir uns stärker noch als in der Vergangenheit europapolitisch einbringen. Wir haben in Deutschland in vielen Bereichen sehr gute Standards, die nicht in allen EU-Staaten auf vergleichbarem Niveau ausgestaltet sind. Da können wir Sorge dafür tragen, dass die Dinge, die bei uns gut geregelt sind, erhalten bleiben und europaweit als Standards oder zumindest in Brüssel als erhaltenswerte deutsche Standards anerkannt werden.

**Wie viel Europaoffenheit hat der deutsche öffentliche Dienst?**

Der öffentliche Dienst ist zunächst einmal das Instrument, mit dem die staatlichen Aufgaben wahrgenommen und gewährleistet werden. Im Zen-



Klaus Dauderstädt

trum stehen die Bürgerinnen und Bürger, ihre Rechte und ihre Pflichten gegenüber ihrem Gemeinwesen, dem Staat. Aber selbstverständlich ist der öffentliche Dienst Deutschlands europäisch, weil die Bundesrepublik Teil der Europäischen Union ist. Es gibt Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und diese wird angesichts der gemeinsamen Herausforderungen unserer Zeit nicht kleiner, sondern etwa im Bereich der inneren Sicherheit immer größer. Auch die gemeinsame Währung führt zu mehr Kooperation.

**Was bedeutet die Eigenständigkeit des öffentlichen Dienstrechts in Bezug auf die Einheitlichkeit des europäischen Arbeitnehmerbegriffs?**

Da haben wir unsere Schwierigkeiten. Ich nenne als konkretes

Beispiel das Streikverbot für Beamte. Der deutsche Dienstrechtsbegriff ist ein besonderes Identitätsmerkmal der deutschen Staatlichkeit. Ein Beamtenstatus, der dem deutschen vergleichbar wäre, ist in den meisten EU-Staaten nicht oder nicht mehr vorhanden. Die Länder, die ein ähnliches System hatten wie die Niederlande oder Österreich, haben ihr Beamtenrecht weitgehend verändert und ihr Dienstrecht arbeitnehmerähnlicher gestaltet. Nach deutschem Recht und deutscher Verfassungslage sind alle Beamten unabhängig von ihrer Aufgabe vom Streikverbot betroffen, während das europäische Recht wie auch das einiger anderer EU-Staaten diese Besonderheit eher an hoheitliche Aufgaben wie Polizei, Justiz oder Militär koppelt. Das Streikverbot ist dort eher funktions- als statusbezogen. Da haben wir im Verhältnis zum

deutschen Dienstrecht Brüche und Widersprüche, die wir im Einzelfall überbrücken müssen. Wir sind jetzt gespannt auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Thema. Wir werden sehen, wie sich das in der Zukunft weiterentwickelt. Ich sehe da eine Konfliktlinie, die nicht leicht zu lösen ist.

**Wo kann die europäische Ebene positiv auf die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst einwirken?**

Das sehe ich vor allem in den Sektoren, die nicht unmittelbar einem nationalen Rahmen folgen müssen, wie etwa die Einkommensfindung. Das sind zum Beispiel der Arbeitsschutz, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und das Antidiskriminierungsrecht. Das sind Sektoren, in denen – das ist auch nicht neu – auf europäischer Ebene Regelungen getroffen werden können. Ob diese jeweils gut oder schlecht sind, ist eine andere Frage. Europa hat aber, das ist unbestreitbar, wichtige Mindeststandards im Arbeitsschutz gesetzt und viel für die Chancengleichheit und den Minderheitenschutz geleistet. Schon in den Römischen Verträgen war der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen verankert. Das hat entscheidend zur Modernisierung unserer Gesellschaft beigetragen.

**Welche Bedeutung hat der europäische soziale Dialog?**

Der europäische soziale Dialog ist noch ausbaufähig. Welche

Fragen wir auf europäischer Ebene sinnvoll regeln können, muss fallweise beantwortet werden. Wo wir gemeinsame Bedingungen in Europa haben wollen, halte ich den europäischen sozialen Dialog für gut und wichtig. Ich bin traurig darüber, dass sich im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht alle Regierungen als Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherren daran beteiligen. Und ich bin besorgt, wenn ich an die Ausgestaltung der gewerkschaftlichen Pluralität in diesen Gremien denke. Im branchenübergreifenden sozialen Dialog werden auf europäischer Ebene fünf Millionen Beschäftigte nicht eingebunden. Das sind die unabhängigen europäischen Gewerkschaften, denen auch der dbb angehört. Da müssten klarere Prinzipien gelten. Dann würden in den nächsten Jahren vielleicht auch mehr Ergebnisse greifbar.

**Der dbb ist Mitglied der Europäischen Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI). Was bedeutet unabhängig?**

Unabhängig heißt, dass wir keine parteipolitische Ausrichtung kennen und uns nicht der anderen großen europäischen Dachgewerkschaft, dem EGB, anschließen wollen. Es bedeutet, dass wir nicht für das Prinzip der Einheitsgewerkschaft stehen, sondern dass wir dem

Grundsatz der gewerkschaftlichen Pluralität und der Koalitionsfreiheit verbunden sind.

**Welche Erwartungen hat der dbb an die CESI?**

Dass gewerkschaftliche Arbeit und gewerkschaftliche Organisation nicht an den nationalen Grenzen stehen bleiben dürfen, sondern auch auf europäischer Ebene eine Rolle spielen müssen. Die Interessenvertretung, die wir uns in Brüssel versprechen, bedeutet, dass wir unsere Ziele gegenüber den EU-Institutionen vertreten und dass wir gemeinsam mit anderen Gewerkschaften mehr Gehör finden als nur mit unserer nationalen Stimme.

**Nach vielen Krisenjahren diskutiert Europa über mögliche Zukunftsszenarien. Wie sehen Sie die weitere Entwicklung?**

Trotz jüngster Niederlagen der europaskeptischen Populisten gibt es in den EU-Staaten erhebliche Teile der Bevölkerung, die mit Europa, wie es jetzt ist, nicht zufrieden sind. Das hat auch der Brexit gezeigt. Es gibt also eine Vertrauenskrise. Eine weitere Krise sehe ich in einzelnen mittelosteuropäischen Ländern, wo demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien infrage gestellt werden. Und es gibt weitere große Herausforderungen und auch Spaltungen innerhalb der EU. Meines

Erachtens sind die Europäischen Institutionen und vor allem ihre Mitgliedstaaten, die ja die EU konstituieren und für alle wichtigen Entscheidungen mitverantwortlich zeichnen, gefordert, zwei Dinge zu tun: Sie müssen erstens eine gemeinsame Politik verfolgen, die konsensfähig ist, und zweitens den Menschen besser erklären, wie diese Union funktioniert und was ihre Vorzüge sind.

**Die EU baut angesichts der Flüchtlingskrise ihre gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik aus. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung?**

Es gibt nach wie vor bei vielen Regierungen keine Bereitschaft für eine halbwegs angemessene Verteilung der Flüchtlinge. Selbst die geringen Quoten, auf die sich die Europäer verständigt hatten, sind nicht eingehalten worden. Wenn man sich mit den Mittelmeeranrainern unterhält, beklagen die sich zu Recht über zu wenig Solidarität. Hier sehe ich ein großes Problem. Unsere Ende August veröffentlichte Bürgerbefragung öffentlicher Dienst hat zudem gezeigt, dass die Themen Migration und Integration bei den Menschen ganz oben stehen. Es muss den Europäern in gemeinsamer Anstrengung gelingen, die Ursachen dieser großen Migration anzugehen. Das sind vor allem

Krieg, Unterernährung, Korruption, Umweltzerstörung und Überbevölkerung.

**Im November endet nicht nur Ihre Amtszeit als dbb Bundesvorsitzender. Sie haben angekündigt, auch Ihr Mandat als Vizepräsident der CESI niederzulegen, obwohl Sie bis 2020 gewählt sind. Würde es Sie nicht reizen, noch in Europa weiterzumachen?**

Ich hatte mich schon für die europäische Arbeit interessiert, lange bevor ich Aufgaben in der dbb Bundesleitung übernommen habe. Dieses Interesse erlischt natürlich nicht mit meiner Amtszeit als dbb Bundesvorsitzender. Ich halte es aber für richtig, dass in den Entscheidungsgremien der CESI diejenigen vertreten sind, die in ihren nationalen Gewerkschaften etwas zu sagen haben. Deswegen werde ich diesen Platz in Absprache mit der CESI-Spitze und der kommenden dbb Bundesleitung zum richtigen Zeitpunkt abgeben. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge. ■

> **Webtipp**

Das Gespräch in voller Länge online in den „dbb europathemen“: <https://www.dbb.de/presse/mediathek/magazine/europathemen.htm>



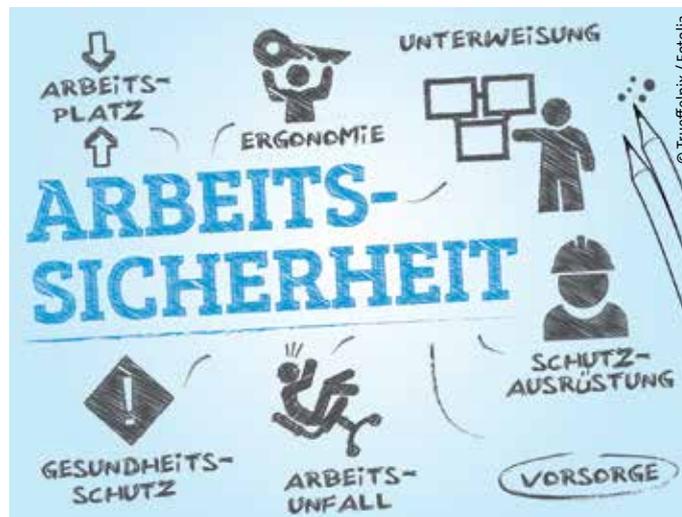
Sicherheit im Beruf:

# Arbeitsschutz aktiv begleiten

Arbeitsschutz, das ist kleinkariertes Listenchecken mit dem Ziel, gesetzlichen Vorgaben zu genügen? Falsch. Es geht um die Gesundheit jedes einzelnen Beschäftigten. Auch wer denkt, Arbeitsschutz im Büro sei obsolet, weil dort kaum reale Gefahren lauern, irrt. Zwar ist es statistisch betrachtet eher unwahrscheinlich, im Büro einen schweren Arbeitsunfall zu erleiden. Dennoch steigt die Wahrscheinlichkeit für arbeitsbedingte Erkrankungen von Jahr zu Jahr, wie die Gesundheitsberichte der Krankenkassen immer wieder zeigen.

Viele Erkrankungen, von Rückenleiden über Herz-Kreislauf-Beschwerden bis hin zum Burn-out lassen sich auf psychische Fehlbelastungen bei der Arbeit zurückführen. Arbeitsschutz geht also jeden etwas an. In Deutschland ist der wesentliche Rahmen, was im Arbeitsschutz zu beachten ist, im sogenannten Arbeitsschutzgesetz niedergelegt. Zusammen mit einer Vielzahl weiterer Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen bildet es die Grundlage des Arbeitsschutzrechts. Der Begriff „Arbeitsschutz“ ist dabei etwas irreführend, denn was geschützt werden soll, ist nicht die Arbeit, sondern der arbeitende Mensch. So heißt das Gesetz denn auch in der Langfassung „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“. Dabei werden die Beschäftigten nicht als passive Schutzobjekte gesehen. Vielmehr sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv daran mitwirken, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu sorgen. Im Gesetz werden ihnen deshalb nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übertragen.

Mit den Grundpflichten des Arbeitsschutzes wird nicht nur das Ziel verfolgt, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, indem Vorkehrun-



gen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten getroffen werden. Es geht auch darum, die Arbeit menschengerecht zu gestalten und dadurch die Gesundheit der Beschäftigten langfristig zu erhalten und deren Wohlbefinden bei der Arbeit zu fördern. Arbeitsschutz ist also präventiv ausgerichtet.

## Rechte und Pflichten

Eine Grundpflicht des Arbeitgebers besteht darin, für eine geeignete Organisation zu sorgen, um Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen wirksam zu etablieren. Dabei hat er bestimmte Grundsätze zu befolgen. So ist beispielsweise die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten

wird. Zentrales Instrument ist die Gefährdungsbeurteilung, durch welche systematisch ermittelt wird, welchen Gefährdungen Beschäftigte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie vor diesen zu schützen. Gefährdungen können sich beispielsweise aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes ergeben, aus dem Umgang mit Arbeitsmitteln und -stoffen, aus der Arbeitsorganisation und den mit der Arbeit verbundenen psychischen Belastungen. Es muss regelmäßig überprüft werden, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen auch greifen und ob sich die Gegebenheiten eventuell geändert haben. Falls Anpassungsbedarf besteht, muss nachjustiert werden.

Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Be-

schäftigten ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Die Unterweisung muss sowohl bei der Einstellung durchgeführt werden als auch bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel und neuer Technologien – also bei allen Umständen, die zu neuen Gefährdungen führen könnten. Die Unterweisung muss demnach an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig wiederholt werden, wenn die Umstände es erfordern.

Damit die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben auch eingehalten werden, müssen Dienststellen und Betriebe bei der Umsetzung durch Beratung unterstützt, aber auch überwacht werden. Diese Aufgabe wird in Deutschland von der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, also Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen. Bedauerlicherweise wurde in diesem Bereich in den vergangenen Jahren massiv Stellen gestrichen, sodass die dort Beschäftigten ihren Aufgaben nicht mehr in dem erforderlichen Umfang nachkommen können. Dies wirkt letzten Endes negativ auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Deutschland – es besteht dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Arbeitsschützer.

Als Sozialpartner räumt der dbb dem Arbeits- und Gesundheitsschutz einen hohen Stellenwert ein. Er hat deshalb gegenüber den zuständigen Stellen immer wieder auf diesen Missstand in der Arbeitsschutzaufsicht aufmerksam gemacht und eine Än-

derung in der Personalpolitik eingefordert. Darüber hinaus gestaltet er Arbeitsbedingungen unter anderem durch die Mitarbeit in vielen Arbeitsschutzgremien aktiv mit. So entsendet der dbb Vertreter in vier Arbeitsschutzausschüsse (Ausschuss für Betriebssicherheit, für Gefahrstoffe, für biologische Arbeitsstoffe und für Arbeitsmedizin), welche die Bundesregierung bei der Konkretisierung von Arbeitsschutzvorschriften wie beispielsweise dem „Technischen Regelwerk“ unterstützen. Auch in den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Unfallversicherungen sorgen fachkundige Kolleginnen und Kollegen aus dbb Mitgliedsgewerkschaften dafür, dass die Interessen der Beschäftigten bei allen Ent-

scheidungen angemessen Berücksichtigung finden.

#### ■ dbb ist aktiver Partner

Der dbb hat zudem eine interne Arbeitsgruppe zu „Arbeitsschutz und Unfallversicherung“ eingerichtet, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz wie auch der Unfallverhütung befasst. Die Arbeitsgruppe begleitet aktuelle politische Entwicklungen und koordiniert die Arbeit der dbb Vertreter in den Ausschüssen und den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Basierend auf der „Gemeinsamen Initiative zur Förderung des Gesundheitsmanagements

in der Bundesverwaltung“ von Bundesregierung, dbb und DGB beteiligt sich der dbb an der Erstellung von Handlungsleitfäden. Diese sollen die verantwortlichen Akteure in der Verwaltung dabei unterstützen, ihre Aktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz systematisch anzugehen und helfen, ein Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Schließlich ist der dbb regelmäßig auf der weltweit größten Arbeitsschutzmesse, der A+A in Düsseldorf, vertreten und informiert an seinem Stand über Arbeitsschutz im öffentlichen Dienst. Im Rahmen des Kongresses, der parallel zur Messe abgehalten wird, bieten Ver-

#### > Weitere Informationen ...

... rund um Arbeits- und Gesundheitsschutz finden sich nach Berufsgruppen sortiert in verschiedenen Flyern, die der dbb herausgibt und im Internet zum Download bereithält. Eine Sammlung wichtiger arbeitsschutzrechtlicher Regelungen hat der dbb in seiner handlichen Broschüre „Vorschriftensammlung Arbeitsschutz“ zusammengestellt, die über den dbb verlag zu beziehen ist. Mehr: [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de), [www.dbb.de/presse/mediathek](http://www.dbb.de/presse/mediathek)

treter des dbb Vorträge zu allen Facetten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

ph

## drei fragen an ...

... Dr. Volker Kregel, amtierender Vorsitzender der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz NAK und Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

## Den Arbeitsschutz stets den Veränderungen anpassen

**1** In Deutschland hat es seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes 1996 umfassende strukturelle und rechtliche Veränderungen rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gegeben. Als zentrales Instrument wurde die Gefährdungsbeurteilung etabliert, die seit 2013 auch psychische Belastungen am Arbeitsplatz berücksichtigen muss. Wie werden diese sehr weitgehenden Herausforderungen von den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder wahrgenommen?

Die Betriebe sind gesetzlich zur Durchführung einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung einschließlich der psychischen Belastungen verpflichtet. Die Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsschutzbehörden haben sich für die Überwa-



© Privat

> Volker Kregel

chung auf die neuen Herausforderungen vorbereitet, auch mit Fortbildungen.

**2** Die digitale Arbeitswelt stellt alle Akteure im Arbeitsschutz vor neue Herausforderungen. Darüber hinaus wird eine weitere Flexibilisie-

rung der Arbeitszeitregelungen durch die Wirtschaft gefordert. Welche Herausforderungen ergeben sich hieraus für den Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Die Arbeitswelt unterliegt einem stetigen Wandel. Der Arbeitsschutz muss stets den Veränderungen angepasst werden. So hat der Arbeitsschutz der Zukunft auch mit der Digitalisierung Schritt zu halten und weiterhin den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sicherzustellen.

**3** In den letzten zwanzig Jahren ist das Personal in den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder sehr stark abgebaut worden. Eine Folge hiervon ist, dass die Besichtigungen stark zurückgegangen sind. Daneben gibt es Länder,

die die Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes kommunalisiert oder der Landessfallkasse übertragen haben. Wie wird dafür Sorge getragen, dass sich alle Länder bei der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie einbringen?

Im Föderalismus obliegt den Bundesländern die Ausgestaltung ihrer Verwaltungen. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf ein Konzept zur risikoorientierten Überwachung verständigt. Im Rahmen der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) verteilen sich die durchzuführenden Betriebsbesichtigungen nachvollziehbar auf die jeweiligen Unfallversicherungsträger und auf die Länder. ■

## 4. Seniorenpolitische Fachtagung: Gesund alt werden

Die Seniorenpolitische Fachtagung der dbb bundesseniorenvertretung widmet sich relevanten Themen der Seniorenpolitik. Bei der vierten Auflage der Tagung am 25. September 2017 im dbb forum berlin ging es um das Rahmenthema „Gesund alt werden – von nix kommt nix“.



> Klaus Dauderstädt

Die wichtige Bedeutung einer kontinuierlichen und nachhaltigen betrieblichen Gesundheitsförderung während des aktiven Berufslebens und darüber hinaus betonten der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt und Wolfgang Speck, Vorsitzender der dbb bundesseniorenvertretung. „Professionelles Gesundheitsmanagement und eine gesunde und altersgerechte Führungskultur sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Beschäftigten sowohl im aktiven Berufsleben als auch danach im Ruhestand“, sagte Dauderstädt.

„Wir werden immer älter. Freuen wir uns darüber!“, sagte dbb Senioren-Vorsitzender Wolfgang Speck und appellierte: „Langlebigkeit verpflichtet

aber auch dazu, möglichst gesund und kompetent älter zu werden. Hier ist auch jeder Einzelne aufgerufen, Vorsorge zu treffen, um körperlich und geistig aktiv zu bleiben – denn von nix kommt nix.“



> Wolfgang Speck

### ► Eigenverantwortlich zum Wohlbefinden

Dr. Sven-Olaf Obst, Unterabteilungsleiter „Demografischer Wandel, Ältere Menschen, Wohlfahrtspflege“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unterstrich in seinem Grußwort, dass die Gestaltung des demografischen Wandels eine zentrale gesellschaftspolitische Zukunftsaufgabe sei. Die Herausforderung liege dabei insbesondere in einem neuen Umgang mit der gestiegenen Lebenserwartung: „Wenn



> Sven-Olaf Obst

Menschen nach dem Ende des aktiven Berufslebens noch gut zwei Jahrzehnte vor sich haben, dann müssen wir dafür sorgen, dass sie diesen Lebensabschnitt möglichst fit, gesund und selbstbestimmt gestalten können“, so Obst. Dabei komme den Senioren ein durchaus entscheidendes Maß an Eigenverantwortlichkeit für die persönliche Gesundheit zu, betonte der Experte. Entscheidend sei auch, sich von überkommenen negativen Altersbildern zu lösen und realistische und differenzierte positive Altersbilder zu unterstützen.

Dass Gesundheit weit mehr sei als das Fehlen von Krankheit und Gebrechen, betonte Regina Kraushaar, Abteilungsleiterin „Pflegesicherung und Prävention“ aus dem Bundesgesundheitsministerium. Es gehe um Wohlbefinden – auch im Alter. Dazu gehörten körperliche Gesundheit ebenso wie soziale und geistige Aktivität und Teilhabe. Der Weg dorthin sei zweigleisig: Zum einen müssten die Älterwerdenden nicht nur eigenverantwortlich ihren Teil zum Wohl-

befinden beitragen. Auch der Staat sei in der Pflicht, die individuelle Motivation zu fördern und zu unterstützen. „Wir brauchen eine jeweils lebensweltbezogene Gesundheitsförderung quer durch alle Generationen“, forderte Kraushaar.



> Regina Kraushaar

### ► Lehr: Schonung führt zu Hilflosigkeit

„Wir haben es selbst in der Hand, wie wir altern. Hierbei gilt es, nicht nur dem Leben Jahre zu geben, sondern den Jahren Leben.“ Mit diesem Wortspiel sicherte die bekannte Altersforscherin und Psychologin Ursula Lehr sich die Aufmerksamkeit der Tagungsteilnehmer. Zusätzliches Gewicht verlieh den Fakten und Argumenten, die sie vortrug, auch ihr persönlicher Hintergrund. Schließlich feierte die emeritierte Professorin, die unter Bundeskanzler Helmut Kohl 1988 bis 1991 Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit war und bis heute als stellvertretende Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) aktiv ist,



> Prof. Dr. Ursula Lehr

diesen Sommer ihren 87. Geburtstag. Lehr machte deutlich, dass weniger der – mit zunehmendem Alter eher illusorische Zustand vollständiger Gesundheit – ursächlich für das Erreichen eines hohen Alters sei, sondern viel mehr die subjektive Selbsteinschätzung, mit der ein Mensch sein Befinden bewertet. Die Ergebnisse der von Lehr ab 1976 begleiteten Bonner Gerontologischen Längsschnittstudien zeigen deutlich, dass die Probanden, die sich – auch bei anderslautendem Arzturteil subjektiv relativ gesund fühlten – länger lebten als jene, die sich eher krank fühlten, selbst wenn ein Arzt ihnen das Gegenteil bescheinigte: „Die ‚Gesunden‘ waren aktiver, bewegten sich mehr. Die ‚Kranken‘ waren passiv und antriebslos.“ Diese Passivität könne auch durch das Verhalten des Arztes ausgelöst werden, stellte die Altersforscherin klar: „Ärzte sollten ihren betagten Patienten nicht ständig sagen, was sie in ihrem Alter nicht mehr können, sondern sie ermutigen, sich etwas zuzutrauen.“ Die Empfehlung, sich zu schonen und Bewegung einzuschränken, steigere die Sturzgefahr, schmälere das Selbstbewusstsein und führe auf lange Sicht in die Hilfslosigkeit.

### ■ Gut ernährt und fit geturnt

Julia Zichner von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung stellte in ihrem Vortrag Empfehlungen für „Ausgewogene Ernährung im Alter“ vor. Zu beachten sei dabei, dass ältere im Vergleich zu jüngeren

Menschen in der Regel zwar einen geringeren Kalorien-, aber einen ähnlich hohen oder sogar höheren Nährstoffbedarf haben. Daher sei zwar auch die Menge, insbesondere aber die Qualität und die Ausgewogenheit der Ernährung von Bedeutung. Die Basis und größte Produktgruppe einer gesunden Ernährungspyramide sollen demnach Kohlenhydrate (Brot, Kartoffeln, Reis) bilden, es folgen – mit abnehmender Menge – Gemüse und Salat, Obst,



> Julia Zichner

Milch und Milchprodukte, Fisch und Fleisch sowie Fette und Öle. Zudem lasse bei älteren Menschen oft das Durstgefühl nach, eine regelmäßige Flüssigkeitsaufnahme von mindestens 1,5 Litern am Tag sei daher besonders wichtig. Außerdem sei insgesamt ein möglichst geringer Zuckergehalt wichtig, um Bluthochdruck, Diabetes oder Gelenkerkrankungen vorzubeugen. Für die Aufnahme und Verarbeitung der Nährstoffe sei zudem viel Bewegung im Alltag vorteilhaft.



> Anke Töpfer

Letzteres unterstrich auch Anke Töpfer vom Deutschen Turner-Bund in ihrem Vortrag über „Bewegung zur Erhaltung

der Leistungsfähigkeit“, die das Publikum in diesem Sinne während ihres Vortrages immer wieder zu kleineren Bewegungs- und Koordinationsübungen aufforderte. Grundsätzlich erhalte der Körper nur Funktionen, die er regelmäßig benötige. Daher berge Inaktivität das größte Risiko für ältere Menschen, deren Leistungsfähigkeit und insbesondere Muskelkraft mit den Jahren ohnehin schwinde. Die daraus resultierende Unsicherheit, etwa aus Angst vor Stürzen, könne in einen Teufelskreis aus Angst, Vermeidung, Einschränkung und weiterem Leistungsabbau führen. „Bewegung baut die Brücke zwischen Körper und Geist“, erklärte Töpfer.

### ■ Depression kann jeden treffen

Depressionen können entgegen der immer noch landläufigen Meinung jeden treffen. Das war der Grundtenor des Vortrages von Prof. Dr. Ulrich Hegerl vom Universitätsklinikum Leipzig, Abteilung Psychische Gesundheit. „Depression“ werde oft als Begriff gebraucht, um alltägliche Schwankungen des Befindens zu beschreiben. Aus medizinisch-therapeutischer Sicht aber sei die Depression „eine ernste Erkrankung, die das Denken, Fühlen und Handeln der Betroffenen beeinflusst, mit Störungen von Körperfunktionen einhergeht und erhebliches Leiden verursacht. Menschen, die an einer Depression erkrankt sind, können sich selten allein von ihrer gedrückten Stimmung, Antriebslosigkeit und ihren negativen Gedanken befreien“, so der Mediziner. Glücklicherweise gebe es heute gute und effektive Möglichkeiten der medikamentösen und psychotherapeutischen Behandlung. Hegerl verwies darauf, dass das Krankheitsbild Depression mit einer um bis zu zehn Jahre verminderten Lebenserwartung einhergehe und einen Leidensdruck bereite, der bis zum



> Prof. Dr. Ulrich Hegerl

Selbstmord führen könne. Über die medizinische Hilfe hinaus empfahl Hegerl Betroffenen und Angehörigen die Hilfsangebote der Stiftung Deutsche Depressionshilfe.

### ■ Pflege und Prävention

So fit und gesund moderne Senioren auch sind: Pflege kann ebenfalls für jeden zum Thema werden. Dr. Sylke Wetstein von COMPASS Private Pflegeberatung umriss in ihrem Vortrag die Vorzüge der Prävention vor und in der Pflege im Rahmen der neuen Pflegebegutachtung. Geeignete Präventionsmaßnahmen seien wichtig, um eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes Pflegebedürftiger zu vermeiden.



> Sylke Wetstein

In ihrem Schlusswort fasste die stellvertretende Vorsitzende der dbb bundessenorenvertretung, Uta Kramer-Schröder, die Ergebnisse treffend zusammen: „Risiken können im Alter nicht ausgeschlossen werden. Aber für Prävention im Alltag kann jeder etwas tun. Oft sind es die kleinen Dinge, die uns helfen.“

*cri, br, ef, iba*

Warum psychische Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung gehören:

# Arbeitsschutz ist kein Reparaturbetrieb

Laut Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber „durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind“. Diese Pflicht wird als „Gefährdungsbeurteilung“ bezeichnet. Gefährdungen können sich zum Beispiel durch physikalische oder chemische Einwirkungen ergeben. Im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber die „psychischen Belastungen bei der Arbeit“ explizit ergänzt. Diese sind somit auch zwingend notwendig in einer Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Es stellt sich die Frage, ob diese Ergänzung sinnvoll war und ist. Hierauf gibt es eine eindeutige Antwort: ja, unbedingt!

Zunächst zu den Begriffen: In der Norm 10075 „Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung“ wird psychische Belastung definiert: „Die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken.“ Wenn etwas psychisch wirkt, bedeutet dies, dass es auf die Gedanken, Gefühle und/oder das Verhalten der Person wirkt. Also, alle Anforderungen von außen, die auf unser Denken, Fühlen und Handeln wirken, bezeichnet man als psychische Belastung. Dies folgt ganz der Logik der anderen Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung wie chemische oder biologische Arbeitsstoffe oder Lärm – alles kommt von außen auf uns zu und wirkt auf uns. Diese Wirkung heißt dann bei den psychischen Faktoren „Psychische Beanspruchung“. Hierbei handelt es sich laut Norm um die „unmittelbare (nicht die langfristige) Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“. Die psychische Beanspruchung beschreibt also, ob ich mich zum Beispiel freue oder ärgere. Das kann bei unterschiedlichen

Personen unterschiedlich sein und hängt beispielsweise von der Qualifikation oder der persönlichen Konstitution ab. Das ist bei anderen Gefährdungsfaktoren ebenfalls so: Manche haben empfindlichere Ohren als andere und manche können aufgrund körperlicher Voraussetzungen mehr heben als andere. Psychische Belastungen müssen also per se nicht negativ wirken – sie können auch eine positive Wirkung haben. Bei manchen Belastungen hat die wissenschaftliche Forschung inzwischen gezeigt, dass bei ihnen die Wahrscheinlichkeit negativer Konsequenzen erhöht ist und sie also als gesundheitsgefährdend gelten können. Hierzu gehören geringer Handlungsspielraum, hohe Arbeitsintensität, geringe soziale Unterstützung und Arbeitsplatzunsicherheit.

Warum gehören die psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung? Wir alle erleben, dass sich die Welt und somit die Arbeit verändert hat. So ist die Anzahl der Beschäftigten im Dienstleistungssektor deutlich gestiegen. Dies führt dazu, dass wir bei der Arbeit mehr mit anderen Menschen interagieren – eine Quelle für psychische Belastungen. Aufgrund technischer Entwicklungen können viele Personen überall und jederzeit arbeiten

und mit unterschiedlichen Teams. Dies kann dazu führen, dass die Abgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben nicht mehr gelingt und wir nicht mehr zur Ruhe kommen. Wir müssen uns in neuen Teams auf andere Personen und Projektleitungen einstellen – auch das kostet Kraft. Große Datenmengen sind zu verarbeiten, es gibt viele Informationen und wir wissen manchmal nicht mehr, welche Informationen wir auswählen sollen und welche Entscheidung die beste ist (der Fachbegriff hierfür ist übrigens Optionsstress). All die Veränderungen und aktuellen Arbeitsbedingungen wirken auf uns ein und gehören zu den psychischen Belastungen. Sie nehmen also inzwischen einen viel größeren Raum ein als früher und gehören deshalb auch dringend in die Gefährdungsbeurteilung.

## ■ Noch drei Hinweise

Es geht um die Belastungen – also die Einwirkungen von außen. Man kann auch sagen, es geht um die Arbeitsbedingungen. Nicht die Beanspruchungen sollen betrachtet werden. Das ist bei den anderen Gefährdungsfaktoren ebenfalls so. Man erfasst den Lärm und fragt nicht die Beschäftigten, wie es ihnen mit dem Lärm geht. Das Erfassen der psychi-

schen Belastungen ist schwieriger als bei den anderen Gefährdungen. Die Logik der Gefährdungsbeurteilung gilt aber für alle Gefährdungsfaktoren. Es geht um Belastungen bei der Arbeit und nicht aus dem Privatleben. Auch das ist bei allen anderen Gefährdungen so. Man wird nicht gefragt, ob man am Wochenende rückenbelastende Gartenarbeit gemacht hat oder ob man auf einem Konzert war. Die Effekte nehmen wir ebenso zur Arbeit mit – wie bei den psychischen Belastungen. Sie sind aber nicht Gegenstand des Arbeitsschutzes. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Instrument der Prävention. Sie soll also vorausschauend Gefährdungen vermeiden helfen. Ein Reparaturbetrieb, wenn „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, ist aufwendiger und deutlich schwieriger. Das wird leider manchmal vergessen.

*Hiltraut Paridon*

### > Die Autorin ...

... ist promovierte Psychologin und Expertin für den Themenkomplex „psychische Belastungen und Gesundheit“. Seit 2017 unterhält sie eine Professur für Medizinpädagogik an der SRH Hochschule für Gesundheit in Gera.

Teilzeit, Schicht- und Wechselschichtdienst:

# Wann sind Überstunden Überstunden?

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wirft ein neues Licht auf die Bewertung von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Ganz klar ist die Rechtslage damit aber immer noch nicht.

In dem Urteil vom 23. März 2017 (Az.: 6 AZR 161/16) hat das BAG die Voraussetzungen für das Entstehen von Ansprüchen auf Überstundenentgelt im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD) – insbesondere für Teilzeitbeschäftigte – konkretisiert. Gerade im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigte wird in Umsetzung dieses Urteils Mehrarbeit daher zukünftig anders zu bewerten sein als bisher.

## ■ Überstunden bei Teilzeit

Die erste und vollständig neue Aussage betrifft die Teilzeitbeschäftigten: Diese leisten danach bereits dann Überstunden, wenn sie über ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit hinaus arbeiten – und nicht erst dann, wenn sie die Grenze eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers überschreiten. Damit steht die Regelung des § 7 Abs. 7 TVöD einer Einordnung als Überstunden und einem etwaigen Anspruch auf Überstundenentgelt nicht mehr im Wege, da diese insoweit gegen § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) und europarechtliche Vorgaben verstößt. So entstehen Ansprüche auf Überstundenzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 TVöD bereits ab der ersten Stunde, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbracht wird – und sind entsprechend auszubehalten, wenn vollschichtig eingesetzte Teilzeitbeschäftigte

ungeplant Überstunden leisten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich des TVöD weitere Voraussetzungen für das Entstehen von Überstunden

hinaus auch Auswirkungen auf alle Arbeitsverhältnisse – unabhängig vom Geltungsbereich des TVöD. § 4 TzBfG gilt generell, und deshalb dürften alle entgegenstehenden Regelungen auch in

sind, dass diese zum einen angeordnet wurden und zum anderen gemäß § 7 Abs. 7 TVöD nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche durch Freistellung ausgeglichen worden sind. Nur dann können – wohl auch trotz der neuen Rechtsprechung – Teilzeitbeschäftigte Ansprüche auf Überstundenvergütung geltend machen.

Das Urteil hat im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigte darüber

anderen Tarifverträgen

unwirksam sein. Das sind zum Beispiel TV-L, TV-H, TV-BA, TV-Charité und TV-V. Ob dann auch stets Ansprüche auf Überstundenzuschläge entstehen, hängt aber davon ab, wie die Bezahlung von Überstunden im jeweils geltenden Tarif beziehungsweise Arbeitsvertrag geregelt ist und welche Voraussetzungen generell für das Entstehen von Überstunden bestehen.

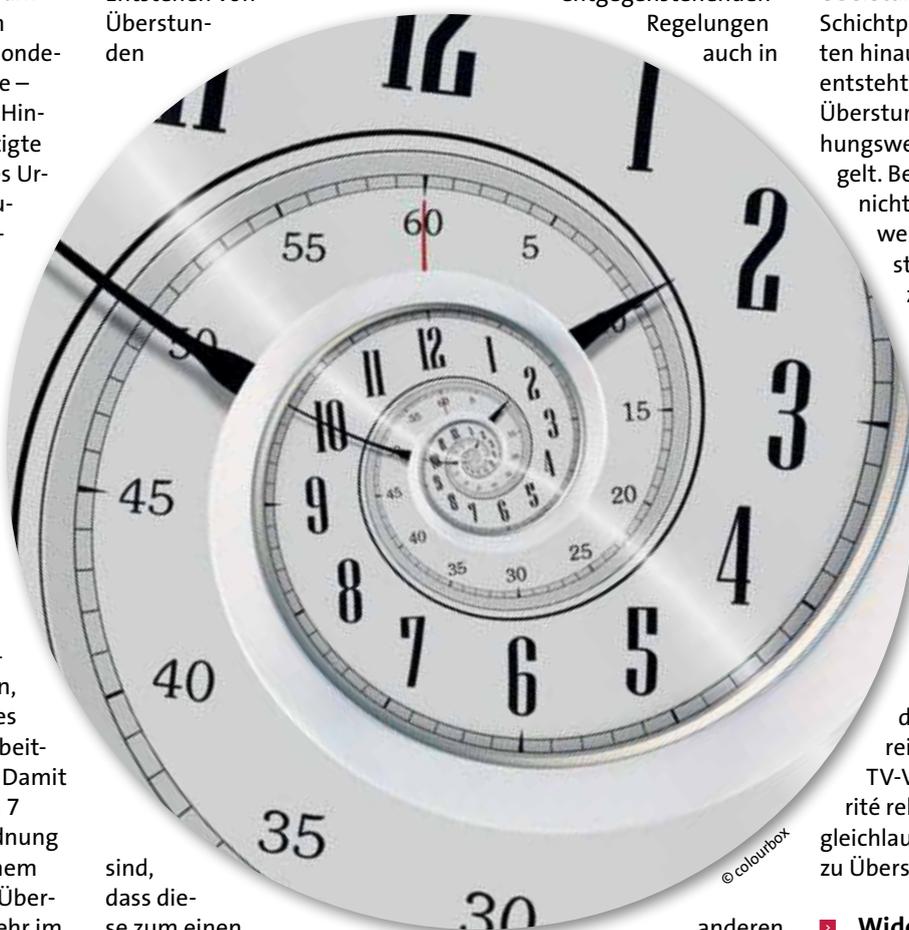
## ■ Schicht- und Wechselschichtdienst

Mit der zweiten Konkretisierung hat das BAG eine ältere Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 im Hinblick auf Beschäftigte im Schicht- beziehungsweise Wechselschichtdienst noch einmal bekräftigt. Bei sogenannten ungeplanten Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten Zeiten hinaus angeordnet werden, entsteht stets ein Anspruch auf Überstundenzuschlag beziehungsweise Überstundenentgelt. Beschäftigte können nicht darauf verwiesen werden, dass diese Überstunden im Ausgleichszeitraum durch Freistellung verrechnet werden.

§ 7 Abs. 8 Buchst. c, 1. Alternative TVöD räumt für diese Überstunden keinen Ausgleichszeitraum ein. Diese Entscheidung ist über den Anwendungsbereich des TVöD hinaus auch für den Anwendungsbereich von TV-L, TV-H, TV-V, TV-BA sowie TV-Charité relevant, die insoweit gleichlautende Tarifregelungen zu Überstunden enthalten.

## ■ Widersprüchliche Rechtsprechung

Der 6. Senat des BAG befindet sich mit dieser Entscheidung im Widerspruch zu einer Entscheidung des 10. Senats, die Ende April 2017 ergangen ist. Allerdings befasst sich das letztgenannte Urteil inhaltlich nicht mit dem TVöD, sondern mit einer Regelung aus einem Haustarifvertrag aus dem Bereich des Gaststättengewerbes. *mm*



Erste Hinweise auf eine Trendwende:

# Schluss mit niedrigen Zinsen?

Sparer, Anleger und alle mit Baufinanzierungsplänen blicken gespannt auf die Europäische Zentralbank (EZB). Wird sie in absehbarer Zeit die Leitzinsen erhöhen oder nicht?

„Die EZB deutet vorsichtige Änderung der Geldpolitik an“, schrieb das Handelsblatt nach der Sitzung des EZB-Rats in der estnischen Hauptstadt Tallinn Anfang Juni 2017. Dort verzichtete die EZB seit Langem erstmals auf Hinweise einer weiteren Zinssenkung. Volkswirte werten dies als ein erstes vorsichtiges Signal für einen Kurswechsel. Denn die Finanzierungskosten für Immobilien-erwerb werden letztlich stark von der Zinspolitik der Zentralbank beeinflusst.

Sparer und Anleger dürften sich über ein Ende der Nullzinsen freuen. Wer jedoch in absehbarer Zeit ein Darlehen in Anspruch nehmen will, sollte jetzt vorausschauend planen. Denn neben dem Anstieg der Immobilien- und Wohnungspreise in vielen, insbesondere städtischen Regionen droht eine weitere Verteuerung des Immobilienerwerbs durch einen allmählichen Anstieg der Bauzinsen. Bereits ein leichter Zinsanstieg kann – je nach Zinsbindung und Finanzierungsvolumen – zu mehreren Tausend Euro Mehrbelastung führen. Ein Weg, eventuell steigenden Zinsen vorzubeugen, ist, für den Ablauf der Zinsbindung schon im Voraus die Weichen für eine Anschlussfinanzierung zu stellen.

## ■ Jetzt günstige Anschlussfinanzierung sichern

Das aktuell niedrige Zinsniveau können Sie sich beispielsweise für eine Anschlussfinanzierung durch die Bausparkasse Wüstenrot, langjähriger Kooperati-

onspartner des dbb vorsorgewerk, sichern. Das ist ebenfalls möglich, wenn die Zinsfestschreibung erst in einigen Jahren ausläuft. Für Immobilienbesitzer, die an einer Umschuldung interessiert sind, die entweder sofort oder in ein bis drei Jahren (Forward-Darlehen) ansteht, empfehlen die Experten von Wüstenrot das sogenannte „Wüstenrot Wohndarlehen“, das sich durch eine planbare Finanzierung mit konstanten Raten und Flexibilität, durch kostenlose Anpassung der Raten an geänderte Lebensumstände, auszeichnet. Bis zum Jahresende können wechselwillige Finanzierer bis zu 150 Euro Grundbuch-Abtretungskosten bei Anschlussfinanzierungen ab 50 000 Euro sparen; diese werden von Wüstenrot übernommen.

Ein probates Instrument zur Absicherung gegen steigende Bauzinsen ist das Bausparen. Die sogenannten „Wohnspartarife“ von Wüstenrot bieten neben Zinssicherheit eine schnelle Zuteilung für besondere (Wohn-)Wünsche, die Möglichkeit, jederzeit Sondertilgungen in beliebiger Höhe vorzunehmen, und einen Anspruch auf Auszahlung von Teilbeträgen – dies kann von Vorteil sein, wenn Vorhaben flexibel umgesetzt werden sollen.

## ■ Besonders lukrativ

dbb Mitglieder und ihre Angehörigen (Ehe- und Lebenspartner, Kinder) profitieren von einem attraktiven Zinsvorteil für die Baufinanzierung, der über die Laufzeit des Darlehens



© colourbox

mehrere Tausend Euro Ersparnis bringen kann! Die aktuellen Zinssätze und der Vorteil lassen sich auf unserer Internetseite blitzschnell ausrechnen: [www.dbb-vorteilswelt.de/baufinanzierung/](http://www.dbb-vorteilswelt.de/baufinanzierung/).

Und: Beim Abschluss eines Bausparvertrages (Wohnsparen) sparen Mitglieder und ihre Angehörigen 50 Prozent der Abschlussgebühr!

## ► Sie wollen sich alle Vorteile sichern?

Informieren Sie sich gerne bei der Kundenbetreuung des dbb vorsorgewerk (montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr unter 030.40816444). Gerne wird Ihnen auch eine kompetente Beratung bei Ihrem Bauspar- und Finanzierungsexperten von Wüstenrot vermittelt. ■

## > Kfz-Versicherung kündigen ...

... und zum Stichtag 30. November 2017 zur HUK-COBURG wechseln. Bis zum 30. November können die meisten Autofahrer entscheiden, ob sie ihre Kfz-Versicherung kündigen und zu einem anderen Anbieter wechseln. Vergleichen lohnt sich, denn die Preisspannen zwischen den einzelnen Anbietern sind erheblich. In der Regel läuft ein Kfz-Versicherungsvertrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein Jahr. Wer zum 1. Januar wechseln will, muss dies bis einschließlich 30. November ankündigen. Entscheidend für die Wirksamkeit der Kündigung ist ein fristgerechter Eingang beim Versicherer.

### Sonderkündigungsrecht ermöglicht späteren Wechsel

Doch was ist, wenn Sie nach dem Stichtag erfahren, dass die Kfz-Versicherung teurer wird? Muss man zwangsläufig beim bisherigen Versicherer bleiben? Nein! Denn hier kommt das Sonderkündigungsrecht ins Spiel: Mit Erhalt der Beitragsrechnung und Kenntnis über den höheren Beitrag beginnt die einmonatige Sonderkündigungsfrist zu laufen. Dem Wechsel zu einem günstigeren Kfz-Versicherer steht dann auch nach dem Stichtag nichts mehr im Weg. Bei einem Wechsel zu unserem Partner HUK-COBURG erhalten Sie, Ihre Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre Kinder, die in Ihrer häuslichen Gemeinschaft leben, als Neukunden einen einmaligen Bonus in Höhe von 25 Euro.



## Der Fall des Monats

Sonderurlaub entgegen bestehendem Personalbedarf:

### Aufhebung in zweiter Instanz

Ein Beamter, der in einem Ehrenamt als Erster stellvertretender Bürgermeister ernannt worden war, wollte Sonderurlaub für den Besuch seiner kroatischen Partnergemeinde und versuchte, diesen Anspruch mit einem Eilantrag durchzusetzen.

Das Verwaltungsgericht Schwerin gab dem Eilantrag wegen Dringlichkeit und materieller Rechtmäßigkeit statt, weil dem Gedanken der Gemeindeordnung nach der Bürgermeister jedenfalls einen Freistellungsanspruch hätte. Dieser Anspruch auf Freistellung umfasse Tätigkeiten, die zwingend mit der Mandatsausübung verbunden seien. Also insbesondere Teilnahme an Sitzungen der

Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und Fraktionen. Aber es könnten auch andere Tätigkeiten erfasst sein, wenn die Gemeindevertretung dies für erforderlich halte. Die Teilnahme an einem Besuch in einer Partnerstadt im Ausland gehöre zwar grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben von Gemeindevertretern, aber der Erste stellvertretende Bürgermeister könne unter anderem auch für

die partnerschaftliche Beziehung zu dieser Partnergemeinde verantwortlich sein.

Dienstliche Gründe, die gegen eine solche Freistellung sprechen, waren nicht durchgreifend. So entgegnete die Antragsgegnerin, man habe Personalbedarf, eine Freistellung würde diesem Personalnotstand zuwiderlaufen. Denn insbesondere die Freistellung anderer Mitarbeiter des Polizeipräsidiums im Rahmen von Überstundenabbaumaßnahmen könnten auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sodass der Personalnotstand, auf den sich die Antragsgegnerin

berief, nicht verfiel (Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 1. September 2017 (Az.: 1 B 03.05.2002/17 SN). Leider nur ein Zwischenerfolg für das Dienstleistungszentrum Nord in Hamburg, der jedoch dadurch geschmälert wurde, dass die erstinstanzliche Entscheidung zweitinstanzlich aufgehoben worden war. Der Sonderurlaub wurde nicht genehmigt. *ak*

#### > Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitglieds-gewerkschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.



© Jacob Lund / Fotolia

Mobilfunkstandard 5G:

# Schnell, schneller, Zukunft

Immer mehr Teilnehmer in den Mobilfunknetzen wollen immer größere Datenmengen immer schneller übertragen. Für den Endkundenbereich ist bereits mit dem Vorgängerstandard LTE eine Geschwindigkeitsgrenze erreicht, deren Übertretung in der Praxis kaum noch spürbar wäre. Doch vor allem die Industrie braucht noch schnellere Mobilfunknetze, um ihre Zukunftsvisionen Wirklichkeit werden zu lassen. Bis 2025 soll 5G bundesweit flächendeckend funkbereit sein.



> Nicht nur Industrie und Infrastruktur werden von 5G profitieren ...

Treiber für die Investition in den schnellsten Mobilfunk aller Zeiten sind die Vernetzung im Zuge des „Internet der Dinge“ und das autonome Fahren. Maschinen, Fahrzeuge und Gebrauchsgegenstände sollen innerhalb von Sekundenbruchteilen Informationen austauschen können, damit sich zum Beispiel selbstfahrende Autos gegenseitig erkennen und keine Unfälle bauen. Für die Industrie hat das Internet der Dinge einen ganz anderen Stellenwert als Technikspielereien für Privatanwender: Wenn Mobilfunkkunden mit 5G Filme statt in Full HD verzögerungsfrei in 4K schauen können, ist das zwar schön, aber nicht lebensnotwendig. Für die Wirtschaft dagegen wird der schnelle Mobilfunk so wichtig sein wie die Versorgung mit Rohstoffen, Strom und Wasser. Denn in der Produktion, der Forschung und zum Beispiel der Medizin eröffnet die schnelle Kommunikation von Maschinen und Prozessen neue Horizonte.

Nach Ansicht der Forscher vom Fraunhofer FOKUS weiß jetzt

noch niemand, was die „Killerapplikation“ von 5G sein wird. Klar ist den Wissenschaftlern aber, dass sich mindestens drei Anwendungsbereiche abzeichnen, die jeweils zu unterschiedlichen Netzausprägungen führen werden: Beim Internet der Dinge müssen sehr viele Endgeräte wie zum Beispiel einzelne Sensoren einer Maschine gleichzeitig Zugang zum Netz bekommen. Ein weiterer Bereich ist die Stabilität kritischer Infrastrukturen, die durch 5G erhöht werden kann, etwa bei der Stromversorgung. Die Dritte Anwendung wird auch den Privatkundenbereich betreffen, denn auch dort nimmt der Datenhunger kontinuierlich zu, neue Technologien wie Virtual Reality werden sich nach und nach nahtlos in unser Leben integrieren. Auch müssen die Netze für all diese Anwendungen immer „intelligenter“ werden, was letztlich auch eine Frage von Geschwindigkeit ist.

#### ■ Belastbares Netz

Konkret bedeutet 5G gegenüber dem derzeitigen Mobil-

funkstandard LTE (4G) eine 100 Mal höhere Datenrate mit bis zu 10 000 Megabit pro Sekunde (MBit/s). Die Netze werden 1 000 Mal mehr Teilnehmer und Geräte verkraften, um rund 100 Milliarden Mobilfunkgeräte weltweit gleichzeitig ansprechen zu können.

Auch Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt schwärmt von den Möglichkeiten. Für ihn sind Innovationen wie das automatisierte und vernetzte Fahren, Industrie 4.0, E-Health oder intelligente Energienetze Treiber einer rasanten Vernetzung mit enormem Datenwachstum. Der Zugang zum Internet der Dinge erfolge dabei zunehmend mobil. „5G ist die Schlüsseltechnologie im Zeitalter der Vernetzung“, so Dobrindt im August 2017. „Es ist die Grundlage der Gigabit-Gesellschaft. Mit dem superschnellen Mobilfunkstandard geben wir den Startschuss für das digitale Echtzeitalter. Dafür legen wir als erstes Land eine umfassende 5G-Strategie vor. Wir wollen, dass Deutschland bis 2025 ein hochleistungsfähiges

5G-Netz bereitstellt. Mit der Strategie bringen wir 5G in die Fläche: Wir forcieren den Netzrollout, stellen Frequenzen bereit und erproben 5G in Städten und Kommunen. So setzen wir Deutschland an die Spitze und schaffen die Grundlage für digitale Wertschöpfung.“

Als wesentliche Maßnahmen der Strategie umriss Dobrindt die Bereitstellung der erforderlichen Funkfrequenzen: Bereits heute seien den Mobilfunknetzbetreibern in Deutschland für 5G nutzbare Frequenzen zugeteilt. Weitere Frequenzen sollen dem Markt schnell bereitgestellt werden. Beim Netzausbau sollen Mobilfunk und Glasfaser interagieren, denn Mobilfunk-Basisstationen müssen mit leistungsfähiger Glasfaser angebunden werden. Zudem sollen zum Beispiel Laternenmasten und Ampelanlagen für den Aufbau von Netzen in Innenstädten genutzt sowie öffentliche Liegenschaften von Bund, Ländern und Kommunen leichter zugänglich gemacht werden.

Im städtischen Umfeld sollen Anwendungen für die Smart City erprobt werden – von der intelligenten Stromversorgung über Smart Homes, die Mobilität 4.0 bis zur digitalen Verwaltung. Der Bund startet einen Wettbewerb für Kreise, Städte und Gemeinden, in dem diese Ideen für konkrete Projekte einreichen können. Weiter soll das vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingesetzte „Dialogforum 5G“ fortgeführt und die Forschung vorangetrieben werden.

Eine Herkulesaufgabe, besonders vor dem Hintergrund, dass Deutschland seine hochgesteckten Ziele für den Breitbandausbau bisher nicht so recht erreicht hat und in Sachen Versorgung mit Festnetz-/Internetgeschwindigkeit noch weit hinter anderen europäischen Ländern herhechelt. Dass das im Mobilfunk anders werden könnte, dafür stehen auch Forschungseinrichtungen wie Fraunhofer FOKUS.

### ■ Berlin im Zentrum der Innovation

Für die Forscher von 5G ist ihre Wirkungsstätte Berlin nicht nur eine hippe Partystadt, sondern auch technologisch-wissenschaftlich ein Knotenpunkt: An 85 wissenschaftlichen Instituten wird auf den Gebieten der Informatik und Software-Entwicklung gelehrt und geforscht. 18 500 Studierende waren im Jahr 2015 in IT-bezogenen Studiengängen eingeschrieben. 70 Prozent (2,1 Milliarden Euro) des gesamten Risikokapitalvolumens in Deutschland gingen in 2015 an Start-ups in Berlin. Dies macht Berlin zu einer idealen Umgebung für die Entwicklung neuer Technologien wie den 5G-Netzstandard, der dort alles andere ist als ein ferner Hype. Sie entwickeln dort schon heute Technologien für eine intelligente Netzwerkinfrastruktur und installieren Testumgebungen, mit denen neue Anwendungen er-

probt werden können. Vorgestellt hat das Fraunhofer-Institut FOKUS seine Visionen zuletzt im März 2017 auf dem Mobile World Congress (MWC) in Barcelona in Form der Testumgebung „5G Berlin“. Mit ihrer Hilfe sollen Unternehmen und Forschungseinrichtungen lange vor dem kommerziellen Einsatz und dem Abschluss der Standardisierungsprozesse ihre Produkte auf ihre „5G Readiness“ erproben und testen, ob sie innerhalb einer 5G-Umgebung reibungslos mit anderen Komponenten zusammenarbeiten.

Prof. Dr. Thomas Magedanz, Leiter des Geschäftsbereichs „Software-based Networks“ von Fraunhofer FOKUS, resümiert: „Nach dem anfänglichen 5G-Hype mit einigen überzogenen Anwendungsszenarien, wie dem Operationsroboter am anderen Ende der Welt, der über Kontinentalgrenzen in Echtzeit gesteuert werden soll, hat für Telekommunikationsunternehmen und Forschungseinrichtungen nun die ‚Arbeitsphase‘ begonnen. Wir arbeiten mit Partnern aus Industrie und Forschung an 5G-Standards, die es Nutzern ermöglichen, bestehende breitbandige mobile und feste Zugangsnetze nahtlos in das hochflexible 5G-Kernnetz zu integrieren.“ Anwendungen, die diese integrierte Netzwerkplattform nutzen, hätten unterschiedliche Anforderungen zum Beispiel hinsichtlich der Latenzzeiten, Datenmenge und Sicherheit. „Durch ein intelligentes Netzwerkdesign mit virtuellen, dynamisch konfigurierbaren Netzwerkdiensten auf einer verteilten Rechenzentrumsinfrastruktur kann gewährleistet werden, dass je nach anwendungsspezifischer Anforderung die Dienstintelligenz und Datenverarbeitung an entsprechenden Stellen im Netz platziert wird und somit die optimal passende Netzwerkinfrastruktur zur Verfügung steht.“ Dieses Konzept werde als „Edge Computing“ bezeichnet, erläutert Magedanz und

freut sich, dass Fraunhofer Berlin mit seinen „5G Ready-Werkzeugen“ dabei unterstützen könne, sich weltweit als führende 5G-Hauptstadt zu positionieren.

### ■ Rüstzeug für die „intelligente Stadt“

Das Projekt 5G Berlin, eine Initiative der Fraunhofer-Institute FOKUS und HHI, ist Partner des Berlin iSquare Programms des Landes Berlin, einer Initiative der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Berlin will als eines der ersten Bundesländer ein 5G-Netz unter realen



► ... auch im Privatkundenbereich wird die Mobilfunkrevolution für Innovationen sorgen.

Bedingungen testen und anschließend die Implementierung dieser Infrastruktur in Berlin vorantreiben. Dieses Vorhaben ist Teil der Digitalen Agenda des Landes Berlin.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe initiiert und begleitet deshalb ein 5G-Testfeld im öffentlichen Raum unter Beteiligung von in Berlin tätigen Firmen. Zusammen mit Unternehmen, Start-ups und Organisationen werden Projekte ins Leben gerufen, in denen auf der Basis einer modernen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur mit offenen Schnittstellen die Expertise der unterschiedlichen Partner gebündelt wird.

„Die 5G-Modellprojekte haben das Ziel, die Grundlage für eine

intelligente Stadt nach dem Motto ‚Smart Network for Smart City‘ zu schaffen und so die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in einer wachsenden Stadt zu verbessern“, sagt Wirtschaftssenatorin Ramona Pop. „Bei all den Herausforderungen und Innovationen der digitalen Transformation soll vor allem der Nutzen für die Anwender im Vordergrund stehen – auch wenn dahinter komplexe neue Infrastruktur und Technologien stehen. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist offen

für neue Ideen und Projekte. Ich freue mich darauf, mit den Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch zu kommen.“

Letztlich soll das alles auch dem Endverbraucher zugute kommen, denn die Anwendungsfelder von 5G sind vielfältig: Durch 5G wird sich beispielsweise das mobile Video- und Musikstreaming verbessern: Streaming ist bisher nur bei niedrigen Geschwindigkeiten möglich. Schon in einem normalen ICE fällt die Verbindung häufig aus. 5G soll künftig auch die Übertragung in Hochgeschwindigkeitszüge und Flugzeuge ermöglichen. Weitere wichtige Anwendungen könnten mobiles Video in autonom fahrenden Autos oder Augmented Reality sein. *br*

## &gt; DPVKOM

**Gegen Einschränkung der Briefzustellung**

Die Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) hat von der Deutschen Post gefordert, einen Test mit neuen Zustelloptionen zu beenden. Dabei können Kunden auswählen, ob sie Briefe gesammelt an einem Wochentag, an drei Wochentagen oder an allen fünf Wo-



> Volker Geyer,  
Bundesvorsitzender  
der DPVKOM

chentagen – dann jedoch am Arbeitsplatz – erhalten wollen. „Wir fordern die Deutsche Post auf, dieses Pilotprojekt sofort zu stoppen“, sagte der DPVKOM-Bundesvorsitzende Volker Geyer am 4. September 2017. So sei rechtlich zweifelhaft, ob die Deutsche Post mit dem Empfänger eines Briefes überhaupt eine andere Zustelloption vereinbaren könne. „Schließlich zahlt der Absender das Briefporto und geht damit einen Vertrag mit dem Unternehmen ein“, so der DPVKOM-Bundesvorsitzende Volker Geyer. „Dessen ungeachtet hat sich das Unternehmen in Anlehnung an die Postuniversaldienstleistungsverordnung selbst dazu verpflichtet, die postalische Grundversorgung an sechs Tagen in der Woche sicherzustellen. Daran darf nicht gerüttelt werden.“

Nach Auffassung der DPVKOM sei das Pilotprojekt ein weiterer Versuch des Unternehmens, die Grundversorgung und Selbstverpflichtung sukzessive zu unterlaufen. Offensichtlich verfolgen die Deutsche Post mit einer

ausgedünnten Zustellung das Ziel, Arbeitsplätze im großen Stil abzubauen und damit Personalkosten zu senken. „Es kann nicht sein, dass der Postvorstand seine völlig überzogenen Gewinnziele bis zum Jahr 2020 auf dem Rücken der Mitarbeiter und der Kunden erzielen will. So soll das operative Konzernergebnis bis dahin um durchschnittlich mehr als acht Prozent pro Jahr gesteigert werden. Gegen eine solche Unternehmenspolitik werden wir uns wehren“, so Geyer. ■

## &gt; dbb schleswig-holstein

**Mehr Wertschätzung gefordert**

In Gesprächen mit dem Ministerpräsidenten Daniel Günther sowie den Ministern für Wirtschaft, Bernd Buchholz, Inneres, Hans-Joachim Grothe, und Soziales, Heiner Garg, hat der dbb schleswig-holstein (dbb sh) konkrete Maßnahmen für mehr Wertschätzung des gesamten öffentlichen Dienstes angefordert. Gute Möglichkeiten dafür seien etwa die Rücknahme der Einschnitte beim Weihnachtsgeld oder der Anhebung der Arbeitszeit, hieß es am 31. August 2017 beim dbb sh.



> Kai Tellkamp, Vorsitzender des  
dbb schleswig-holstein

Um die Funktions- und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, seien jedoch nicht nur gute Arbeits- und Einkommensbedingungen erforderlich. Auch die Verwaltungsstrukturen müssten sich an den Erwartungen der Bürger sowie den Belangen der Beschäftigten orientieren. „Das Ziel muss eine aufgaben-

gerechte Personalausstattung sein, was allerdings auch die Zurückhaltung der Politik bei der Ausweitung der Aufgaben oder aber das Ende der Zurückhaltung bei den Einstellungszahlen erfordert“, so dbb Landesbundvorsitzender Kai Tellkamp. ■

## &gt; dbb hamburg

**Hamburger Modell wird sehr genau geprüft**

In der Diskussion um das geplante „Hamburger Modell“ zu den Wahlmöglichkeiten für die Beamten der Hansestadt bei der Krankenversicherung, hat der dbb hamburg im Gespräch



> Rudolf Klüver, Vorsitzender  
des dbb hamburg

mit Bürgermeister Olaf Scholz am 7. September 2017 deutlich gemacht, im Gesetzgebungsverfahren „die Vorlage sehr genau prüfen“ zu wollen. Der Erwartung des Bürgermeisters nach mehr Zustimmung könne man angesichts der zahlreichen ungeklärten Details nicht entsprechen.

Neben vielen weiteren Themen wiesen die Vertreter des dbb hamburg in dem Gespräch außerdem auf die Unzulänglichkeit der IT-Verfahren in der Hamburger Verwaltung hin. Es sei erschreckend, dass die betroffenen Beschäftigten minutenlang untätig vor ihren Bildschirmen sitzen müssten, um auf eine Reaktion der Software zu warten. Hamburg bräuchte dringend eine Ausweitung der Leitungskapazitäten sowie einen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes. ■

## &gt; BLBS

**Bildungsmonitor bestätigt Nachbesserungsbedarf**

„Die Studie zeigt, dass die Länder deutlich bei der Lehrerversorgung und gerade im Rahmen der Digitalisierung bei der Ausstattung der beruflichen Schulen nachbessern müssen“, sagte Eugen Straubinger, Bundesvorsitzender des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS), am 5. September 2017 zum vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft herausgegebenen Bildungsmonitor 2017. „Das ist eine jahrelange Forderung des BLBS.“

Grundsätzlich belege die Studie nämlich die herausragende Bedeutung der beruflichen Bildung, so Straubinger: „Wir freuen uns, dass alle Indikatoren zur beruflichen Bildung im Bildungsmonitor 2017 positiv



> Eugen Straubinger,  
Bundesvorsitzender des BLBS

bewertet worden sind.“ So zeige der Bildungsmonitor 2017, dass die Berufsausbildung in Deutschland maßgeblich am Erfolg des „Geschäftsmodells Deutschland“ beteiligt ist. Das duale Berufsbildungssystem hat demnach einen positiven Einfluss auf den Übergang von der Schule in den Beruf und trägt wesentlich zur niedrigen Jugendarbeitslosenquote bei. International erfahre die deutsche berufliche Bildung große Anerkennung und steigende Nachfrage. ■

## &gt; DPoIG

**Verbot von „linksunten.indymedia.org“ begrüßt**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) hat das Verbot der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ begrüßt.



> Rainer Wendt,  
Bundesvorsitzender der DPoIG

„Wenn ein Rechtsstaat ernst genommen werden will, muss er sich gegen jegliche Form von Extremismus gleichermaßen zur Wehr setzen“, sagte der DPoIG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt am 25. August 2017. Deshalb sei das Verbot und die damit zusammenhängenden polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen „die richtige Antwort auf extremistische Hetze gegen unseren Staat und Aufrufe zur Gewalt gegen die Polizei“.

Die gefundenen Waffen bei den polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen zeigten deutlich, dass die Entscheidung richtig und fast überfällig war. „Für eingesetzte Einsatzkräfte der Polizei war es immer unerträglich, dass diese Extremisten offen gegen den Rechtsstaat hetzen, Gewalt gegen Einsatzkräfte und Rettungskräfte der Feuerwehr feiern und zu weiteren Gewalttaten offen aufrufen. Jetzt wird es darauf ankommen, auch Ersatzorganisationen scharf im Blick zu behalten und unverzüglich einzuschreiten, wenn sie sich bilden“, so Wendt.

Die Entwicklungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass sich die gesellschaftli-

chen Spannungen drastisch verschärften. „Das hat stets auch erhöhte Gewaltbereitschaft an den extremistischen Rändern zur Folge, dem muss der Staat sich mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegenstellen“, sagte der DPoIG-Chef weiter. ■

## &gt; DSTG

**Erhebliche Steuerausfälle durch „offene Ladenkassen“**

In der ARD-Sendung „plusminus“ vom 24. August 2017 hat der Bundesvorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Thomas Eigenthaler, die in Deutschland nach wie vor bestehende Möglichkeit einer sogenannten „offenen Ladenkasse“ kritisiert: „Jeder kann hier nach Steinzeitmethoden eine Kasse führen. Das kann es im Zeital-



> Thomas Eigenthaler,  
Bundesvorsitzender der DSTG

ter der Digitalisierung nicht sein.“ Aus Sicht der DSTG sei damit Tür und Tor für Steuerhinterziehung und milliardenschwere Steuerausfälle geöffnet.

Zwar habe der Gesetzgeber ein Gesetz zum Schutz vor Manipulationen von elektronischen Kassen und anderen Geräten erlassen, jedoch von einer Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht abgesehen. In Deutschland sei daher – im Gegensatz zu den allermeisten europäischen Staaten – nach wie vor eine sogenannte „offene Ladenkasse“ möglich. Aus Sicht der DSTG ändere daran auch das neue Institut der

„Kassennachschau“ nur wenig, weil es für eine nachhaltige und regelmäßige Nachschau an ausreichend personellen Ressourcen in den Finanzämtern fehle.

Auch die im Juli 2017 beschlossene „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“ (Kassensicherungsverordnung) löst aus Sicht der DSTG die Probleme nicht. Denn zahlreiche Branchen seien durch die Verordnung von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen. Dazu gehörten beispielsweise Taxameter und Wegstreckenzähler, aber auch Geld- und Warenspielgeräte, die bei Prüfungen durch eine hohe Manipulationshäufigkeit aufpassen. ■

## &gt; DPoIG Bundespolizei

**Erfolgreicher Einsatz für schussichere Helme**

„In jeden Streifenwagen und auf jede Dienststelle der Bundespolizei gehören neben hochklassigen Schutzwesten und einer angemessenen Bewaffnung auf jeden Fall auch schussichere Helme.“ Auf diese langjährige Forderung des Vorsitzenden der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

hat das Bundespolizeipräsidium nun reagiert und für die nächsten Jahre etwa zweieinhalbtausend ballistische Schutzhelme für ihre Kontroll- und Streifenbeamten von der Bundeswehr ausgeliehen, die zeitnah ausgeliefert werden sollen.



> Ernst G. Walter, Bundesvorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft BPoIG in der DPoIG

Ernst G. Walter, Vorsitzender DPoIG Bundespolizeigewerkschaft, dankte am 12. September 2017 sowohl dem Bundespolizeipräsidium als auch der Bundeswehr und begrüßte die Beschaffung als ersten „Schritt in die richtige Richtung“. Zugleich mahnte er: „Die Bundespolizei muss jetzt die weiteren Schritte unternehmen, um so schnell wie möglich eine wesentlich umfangreichere eigene Ausstattung mit ballistischen Helmen hinzubekommen, welche über einen entsprechenden modernen Standard mit hoher Schutzklasse und zugleich aber auch hohen Tragekomfort verfügen.“ ■

## &gt; kurz notiert

Am 28. August 2017 erklärte der Vorsitzende des **dbb brandenburg**, Ralf Roggenbuck, über die Vereinbarung zu Musterverfahren (Musterklagen) wegen der Widersprüche und Klagen zur Sonderzahlung 2008 (Aufstockungsbetrag) und die sich daraus ergebenden Folgen: „Im Moment fällt es wirklich schwer, den Überblick über anstehende, abgeschlossene und zukünftige Verfahren im Zusammenhang mit der Beamtenbesoldung im Land Brandenburg zu behalten. Es ist eine große Verunsicherung der Mitglieder zu spüren, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geschuldet ist. Insofern gibt zumindest die Vereinbarung zu Musterverfahren zur Sonderzahlung 2008 Sicherheit für die Widerspruchsführer und Kläger. Der Hauptvorstand des dbb brandenburg wird am 4. Oktober 2017 darüber beraten, wie mit Widersprüchen für das Jahr 2017 umgegangen werden soll.“

## &gt; VBE

**Seiteneinsteigern fehlt pädagogische Qualität**

„Es gibt im Schulbereich eine hohe Zahl an Seiteneinsteigern und diese werden oftmals nicht oder ungenügend auf die pädagogischen Herausforderungen vorbereitet. Der Lehrermangel führt zu einer absurden Abwägung zwischen Unterrichtsversorgung und dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf pädagogische Qualität“, sagte Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), am 31. August 2017.



> Udo Beckmann,  
Bundesvorsitzender des VBE

Verantwortlich für diese Misere sei die Politik. Zunächst seien zu niedrige Schülerzahlprognosen gestellt, dann – darauf basierend – zu wenige Lehrkräfte ausgebildet worden. Nun würde auf Seiteneinsteiger „in immenser Anzahl“ zurückgegriffen. Beckmann: „Fatal ist, dass das, was ursprünglich als Notlösung gedacht war, inzwischen zur Regel und damit Teil der Planung der Ministerien geworden ist. Unsere Gesundheit würden wir nicht in die Hände von Ärzten legen, die keine entsprechende Qualifikation haben – aber bei unseren Kindern kümmert die Politik diese halbgare Ausbildung anscheinend nicht. Das ist aus Sicht der Kinder schlichtweg unterlassene Hilfeleistung.“

In Berlin seien mittlerweile 53 Prozent der neu eingestellten Lehrkräfte an Grundschulen Seiteneinsteiger, in Sachsen sind mehr als die Hälfte. Bei

den bisherigen Einstellungen in Nordrhein-Westfalen habe die Quote von Seiteneinsteigern bei knapp zehn Prozent gelegen. Bei der Besetzung noch offener Stellen sei aber von einem Anstieg der Quote im Grundschulbereich auf bis zu 30 Prozent auszugehen. Diese Personen würden ohne pädagogische Vorbildung direkt oder nach kurzer Qualifizierung eingesetzt. „Für die Profession der Lehrkräfte ist das ein verheerendes Zeichen, sagt es doch: Was die in fünf, sechs Jahren im Studium lernen, können andere ad hoc“, sagte Beckmann. ■

## &gt; BBW

**Duales Krankenversicherungssystem beibehalten**

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) hat am 30. August 2017 an die Politik appelliert, am dualen Krankenversicherungssystem festzuhalten, um auch in Zukunft eine gute medizinische Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger vorhalten zu können. Eine Einheitsversicherung, wie sie von der SPD, den Grünen und Teilen der Linken favorisiert werde, könne diesem Anspruch nicht gerecht werden.



> Volker Stich, Vorsitzender des  
BBW – Beamtenbund Tarifunion

Eine erzwungene Überführung der Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wäre „ein Experiment, das nicht funktionieren wird“, sagte BBW-Chef Volker Stich. Zudem sei dieser Schritt verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Denn eine solche Umstellung führe dazu, dass Beamte einen deutlich höheren Betrag für ihre

Krankenversicherung aufbringen müssten als bisher. Daher würden Beamte und Versorgungsempfänger letztlich die

Überführung in die GKV mit einem Einkommensverlust bezahlen, was einem Eingriff in die Alimentation gleichkomme. ■

## &gt; VDStr.



© Friedhelm Windmüller

Hermann-Josef Siebigerroth ist neuer Bundesvorsitzender der Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten VDStr. Er wurde am 18. September 2017 in Willingen von den Delegierten des VDStr.-

Gewerkschaftstages gewählt. Siebigerroth übernimmt das Amt von Siegfried Damm, der nach 20 Jahren nicht erneut kandidiert hatte. dbb Chef Klaus Dauderstädt gehörte zu den ersten Gratulanten. ■

## &gt; OECD-Studie „Bildung auf einen Blick“

**DPHV und VBE sehen positive Signale**

In der Studie „Bildung auf einen Blick 2017“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sehen der Deutsche Philologenverband (DPHV) und der Verband Bildung und Erziehung (VBE) einige positive Signale, wie die beiden die dbb Mitgliedsorganisationen am 12. September 2017 mitteilten.

Insgesamt sei die Studie ein Kompliment für das deutsche Bildungswesen, betonte der DPHV-Bundesvorsitzende Heinz-Peter Meidinger. Dies zeige sich etwa darin, dass in Deutschland nur ein vergleichsweise geringer Anteil der jungen Menschen weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung sei. Sorge bereite ihm aber der Anstieg der Studienanfänger in Deutschland von 2005 bis 2015 von 43 auf 63 Prozent: „Das ist der höchste Anstieg im Vergleich aller OECD-Länder. Wir befürchten, dass dieser unkontrollierte starke Anstieg, bei dem hinter vielen Studienberechtigungen keine Studienbefähigung mehr steht, den jetzt schon schmerzhaft spürbaren Mangel an Lehrstellenbewerbungen und Facharbeitern in Deutschland noch verstärken wird“, so Meidinger.

Der VBE-Bundesvorsitzende Udo Beckmann zeigte sich erfreut, dass die Bedingungen für Sekundarschullehrkräfte attraktiver werden und der Anteil der Lehrkräfte über 50 Jahren in den letzten zehn Jahren um sieben Prozentpunkte gesunken ist. „Das sind positive Signale. Wichtig ist nun, weitere Kraftanstrengungen zu unternehmen, damit alle Lehrkräfte gleichermaßen von guter Bezahlung und attraktiven Bedingungen an Schulen profitieren können“, erläuterte Udo Beckmann. Die monetär ausgedrückte Wertschätzung Grundschullehrkräfte lasse in Deutschland deutlich zu wünschen übrig, obwohl gerade Kinder im Grundschulbereich intensive pädagogische Begleitung benötigten, die von dafür besonders gut qualifiziertem Personal geleistet werden müsse. „Bildungs- und Erziehungsarbeit mit kleinen Kindern muss endlich die gleiche Wertschätzung erfahren wie die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II“, sagte der VBE-Chef.



# Zusammen stärker

**Werben Sie für Ihre  
Fachgewerkschaft ...**

... und der dbb belohnt Sie mit  
einem Wertscheck und verlost  
unter allen Werbern zusätzlich  
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2018)

**Infos:**

[www.dbb.de/mitgliederwerbung](http://www.dbb.de/mitgliederwerbung)

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: [werbeaktion@dbb.de](mailto:werbeaktion@dbb.de)



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

**dbb**  
**WERBEAKTION**

**2017**